

Hinweise

für Beteiligungen des Landes Berlin an Unternehmen

(Beschluss des Senats von Berlin vom 15.12.2015)

Inhaltsverzeichnis

A. Vorbemerkungen	1
B. Unternehmen des Privatrechts	1
I. Voraussetzungen für eine Beteiligung Berlins	1
1. Unmittelbare Beteiligung, § 65 Abs. 1 LHO	1
a) Wichtiges Interesse Berlins	2
b) Begrenzung der Einzahlungsverpflichtung	3
c) Angemessener Einfluss Berlins	3
d) Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses	3
e) Bereitstellen von Haushaltsmitteln	4
2. Mittelbare Beteiligung	4
II. Mitwirkung des Abgeordnetenhauses und der Senatsverwaltung für Finanzen und Aufgaben der Fachverwaltungen	4
1. Mitwirkung des Abgeordnetenhauses	4
2. Mitwirkung der Senatsverwaltung für Finanzen	5
a) Gründung von Unternehmen, Eingehen von Beteiligungen, Kapitalerhöhung	5
b) Veräußerungen	5
c) Änderung des Unternehmensgegenstandes	6
d) Beteiligungsverwaltung im Bereich Glücksspiel	6
3. Aufgaben der Fachverwaltungen	6
III. Grundsätze zum Gesellschafter, für Mitglieder in den Aufsichtsorganen und den Gesellschafterversammlungen	6
1. Der Gesellschafter	6
2. Berücksichtigung der Interessen Berlins in den Aufsichtsorganen, § 65 Abs. 5 LHO	7
3. Einfluss in den Aufsichtsorganen, § 65 Abs. 1 LHO	7
a) Besetzung der Aufsichtsräte	7
b) Innere Ordnung des Aufsichtsrats	8
c) Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats	9
d) Zustimmungspflichtige Geschäfte	12
e) Geschäftsleitung	13
f) Vorlagen und Berichte an den Aufsichtsrat	14
g) Rechnungswesen und innerbetriebliche Prüfungen	15
h) Jahresabschluss und Lagebericht	16
i) Besonderes Verhältnis zum Land Berlin	16
4. Einflussnahme über die Gesellschafterversammlung	17
a) Feststellung des Jahresabschlusses	17

b) Wahrnehmung der Rechte in der Gesellschafterversammlung	17
c) Tagesordnung, Niederschrift	18
5. Allgemeine wirtschaftliche Hinweise	18
a) Investitionen	18
b) Kreditgewährung	19
c) Aufwendungen für Geschäftsleitung und leitende Angestellte	19
d) Aufwendungen für den Aufsichtsrat und Kredite an Aufsichtsratsmitglieder	20
e) Sonstige Aufwendungen	21
6. Leistungen Berlins	21
IV. Prüfung der Unternehmen, §§ 66 – 69, 102 LHO	21
1. Prüfung durch Abschlussprüfer; Befugnisse des Rechnungshofs	21
2. Prüfungen durch den Gesellschafter; Unterrichtung des Rechnungshofs	23
C. Unternehmen in der Rechtsform von juristischen Personen des öffentlichen Rechts	23
I. Entsprechende Anwendung der Abschnitte A und B, § 112 LHO	23
II. Prüfungsrecht und Prüfungsverfahren	24

Anlagen (Die Anlagen werden von der Senatsverwaltung für Finanzen in Abständen redaktionell überarbeitet, die aktuelle Fassung ist im Internet hinterlegt.)

Anlage 1	Muster einer Satzung
Anlage 2	Hinweise für die Berufung von Mitgliedern der Aufsichtsorgane
Anlage 3	Merkblatt für Aufsichtsratsmitglieder
Anlage 4	Berliner Corporate Governance Kodex
Anlage 5	Muster für Zielbilder

Definitionen

Um die Beteiligungshinweise für die Anwendung zu vereinfachen, wurden Sammelbegriffe und Abkürzungen mit den folgenden Bedeutungen verwandt, sofern in der Textstelle im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

Für zitierte Gesetze, Verordnungen und Rechtsvorschriften gelten die jeweils aktuellen Fassungen. Die Prüfung der Anwendung weiterer/ergänzender Gesetze – insbesondere der Mitbestimmungsgesetze – obliegt dem Gesellschafter.

AG	Aktiengesellschaft.
AktG	Aktiengesetz.
Anteilseigner, Gesellschafter	Für Aufgaben der Hauptverwaltung die Senatsverwaltung für Finanzen zusammenfassend auch Berlin/Land Berlin genannt. Der Begriff wird einheitlich verwendet für alle Beteiligungsformen (GmbH-Gesellschafter, Aktionär der AG, Kommanditist der KG etc.).
Aufsichtsorgan	In der Regel ist dies der Aufsichtsrat, aber auch jedes Organ einer Unternehmung mit Kontrollbefugnissen gegenüber der Unternehmensführung.
AV LHO	Ausführungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung.
BCGK	Berliner Corporate Governance Kodex; der BCGK ist ein auf die besonderen Verhältnisse der Beteiligungen des Landes Berlin abgestimmter Kodex.
Beteiligungen, Landesbeteiligungen	Jede unmittelbare bzw. mittelbare Kapitalbeteiligung Berlins an Unternehmen in privater Rechtsform sowie an Unternehmen des öffentlichen Rechts.
Dienstkraft	Beschäftigte der öffentlichen Verwaltung.
DrittelbG	Gesetz über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat.
Geschäftsleitung Geschäftsführung	Geschäftsführende Organe und gesetzliche Vertreter von Unternehmen (z.B. Vorstand einer AG, Geschäftsführer einer GmbH).
Gesellschafterversammlung	Der Begriff wird einheitlich verwendet für alle Eigentümerversammlungen (GmbH, Anstalten, Aktiengesellschaften etc.).
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.
HGB	Handelsgesetzbuch.
HGrG	Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz).
LBG	Landesbeamtengesetz des Landes Berlin.
LGG	Landesgleichstellungsgesetz Berlin.

LHO	Landeshaushaltsordnung des Landes Berlin.
MitbestG	Mitbestimmungsgesetz: Die Beteiligungshinweise gehen nicht auf die rechtlichen Erfordernisse nach dem MitbestG ein; die Anwendung dieses Gesetzes ergibt sich aus § 1 MitbestG.
Mittelbare Beteiligungen	Beteiligungen von Unternehmen (Obergesellschaft), an denen Berlin eine unmittelbare Beteiligung hält, an anderen Unternehmen; gilt auch für Tochter- und Enkelgesellschaften (Anteile von mittelbaren Beteiligungen an anderen Unternehmen).
Nominalkapital	Bei Aktiengesellschaften Grundkapital bzw. Stammkapital bei einer GmbH; analog bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts.
Obergesellschaft	Einheitlich verwandt für Konzern- und Mutterunternehmen.
Organmitglied	Alle auf Veranlassung Berlins in Aufsichtsorgane der Unternehmen gewählte oder entsandte Personen. Angehörige des Senats, politische Beamte und Angehörige der öffentlichen Verwaltung (Dienstkräfte) werden als <u>„Organmitglied des Landes“</u> , bezeichnet.
Satzung	Die Beteiligungshinweise verwenden einheitlich diesen Begriff, auch wenn, vornehmlich bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die Bezeichnung „Gesellschaftsvertrag“ üblich ist und gesetzlich verwandt wird.
Unmittelbare Beteiligungen	Unternehmen, an denen Berlin eine direkte Beteiligung hält.
Unternehmen, Gesellschaften	Die – auch mittelbare – Beteiligung des Landes Berlin an Gesellschaften in privater Rechtsform und an Unternehmen des öffentlichen Rechts. Voraussetzung sind weder eine eigene Rechtspersönlichkeit noch ein gewerblicher oder sonstiger wirtschaftlicher Betrieb; auch Gesellschaften bürgerlichen Rechts sind z.B. darunter zu verstehen.

A. Vorbemerkungen

- 1 Das Land Berlin kann unter den nachfolgend dargestellten Voraussetzungen Unternehmen gründen, sich an solchen Unternehmensgründungen beteiligen und Beteiligungen an bestehenden Unternehmen erwerben.
- 2 Diese Hinweise sollen zu einer Verwaltung der Landesbeteiligungen nach einheitlichen Kriterien beitragen, einer ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Interessen Berlins dienen und die Führung und Kontrolle der Beteiligungen erleichtern. Soweit Bestimmungen der Mustersatzung (**Anlage 1**) in den bestehenden Satzungen nicht enthalten sind, ist ihre Aufnahme zunächst in die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats und in die Geschäftsanweisung für die Geschäftsleitung zu bewirken. Im Zuge von Satzungsänderungen sollten grundsätzlich die Regelungen der Mustersatzung aufgenommen werden.
- 3 Bei Unternehmen, an denen das Land Berlin unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, sind die haushaltsrechtlichen Grundsätze, insbesondere der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit anzuwenden.
- 4 Unter der Internet-Adresse [http://www.berlin.de/sen/finanzen/haushalt/downloads/kann die LHO einschl. Ausführungsvorschriften in der Rubrik „Haushalt/ Downloads/ Haushaltsrecht “](http://www.berlin.de/sen/finanzen/haushalt/downloads/kann%20die%20LHO%20einschl.%20Ausfuehrungsvorschriften%20in%20der%20Rubrik%20„Haushalt/Downloads/Haushaltsrecht“) eingesehen werden; auch § 53 HGrG als Anlage zu AV § 68 LHO.
- 5 Die Hinweise gelten für alle Beteiligungen des Landes Berlin an Gesellschaften in privater Rechtsform und grundsätzlich für alle Unternehmen in der Rechtsform von juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Sie sind Handlungsmaßstab für die Beteiligungsführung. Dabei können sich Fragen der Angemessenheit oder Anwendungsfähigkeit dieser Beteiligungshinweise im Detail stellen, z.B. bei Unternehmen nachrangiger Bedeutung oder Größe. Die Gründe für Abweichungen im Einzelfall sind zu dokumentieren.

Das Land Berlin nimmt in Bezug auf seine Beteiligungen grundsätzlich eine – auch unter steuerrechtlichen Aspekten – vermögensverwaltende Aufgabe wahr. Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 13. Oktober 1977 können Gebietskörperschaften aber herrschende Unternehmen im Sinne des Aktienrechts sein. Daraus könnte sich etwa eine Ausgleichspflicht nach §§ 311, 317 AktG ergeben, wenn das herrschende Unternehmen die abhängige Aktiengesellschaft zu einem für sie nachteiligen Rechtsgeschäft veranlasst. Nach § 312 AktG hätte das beherrschte Unternehmen einen Abhängigkeitsbericht zu erstellen.

B. Unternehmen des Privatrechts

I. Voraussetzungen für eine Beteiligung Berlins

1. Unmittelbare Beteiligung, § 65 Abs. 1 LHO

- 6 Berlin soll sich, außer in den Fällen des § 65 Absatz 4¹ LHO, an der Gründung eines Unternehmens oder an einem bestehenden Unternehmen nur beteiligen, wenn

¹ § 65 Abs. 4 LHO betrifft die Beteiligung an einer Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft

1. ein wichtiges Interesse Berlins vorliegt und sich der von Berlin angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt,
2. die Einzahlungsverpflichtung Berlins auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist,
3. Berlin einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan, erhält,
4. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden,
5. gewährleistet ist, dass der Anhang in entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 285 Satz 1 Nr. 9 Buchstabe a Satz 5 bis 9 [Anm.: HGB-Fassung gültig bis 04.08.2009] des Handelsgesetzbuches für börsennotierte Gesellschaften aufgestellt und geprüft wird.
6. bei Mehrheitsbeteiligungen gewährleistet ist und bei Minderheitsbeteiligungen daraufhin gewirkt wird, dass für jedes namentlich benannte Mitglied aller Organe des jeweiligen Unternehmens die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge, jeweils einzeln aufgegliedert nach festen und variablen Bestandteilen und Auflistung der Einzelbestandteile (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, vertragliche Vereinbarungen über Ruhegehälter) im Anhang zum Jahresabschluss oder an anderer geeigneter Stelle angegeben werden. Dies gilt auch für Abfindungen, gewährte Zulagen und Kredite.

a) Wichtiges Interesse Berlins

- 7 Ein wichtiges Interesse an einer Beteiligung liegt vor, wenn hierdurch bedeutsame Aufgaben des Landes erfüllt werden; an die Entscheidung ist ein strenger Maßstab anzulegen. An dieser Voraussetzung fehlt es z.B. wenn es sich um ausschließliche Aufgaben des Bundes oder anderer Länder handelt, lediglich Einnahmen durch Geldanlage erzielt oder ein Informationsbedürfnis der Verwaltung gedeckt werden soll.
- 8 Das wichtige Interesse muss – in einem Zielbild konkretisiert – vor der Gründung des Unternehmens bzw. dem Erwerb der Beteiligung nachgewiesen sein und während der gesamten Dauer der Beteiligung vorliegen; hierzu auch **Anlage 5**. Es ist Handlungsleitlinie für die Geschäftsleitung und Kontrollmaßstab für die Organmitglieder des Unternehmens; es steht nicht zu deren Disposition.
- 9 Die Satzung muss den Unternehmensgegenstand klar bestimmen und dem mit der Beteiligung verfolgten Zweck Rechnung tragen; die Höhe der Beteiligung soll diesem entsprechen.
- 10 Eine Beteiligung ist nicht einzugehen, wenn der vom Land Berlin angestrebte Zweck besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreicht werden kann durch: Einschaltung von Behörden, Übertragung der Aufgaben auf Dritte oder an bestehende Einrichtungen und Beteiligungen, Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die Gewährung von Darlehen oder Zuschüssen/Zuwendungen. Vor dem Eingehen einer Beteiligung ist in ge-

eigneten Fällen privaten Anbietern die Möglichkeit zu geben darzulegen, ob und inwieweit sie staatliche Aufgaben oder öffentlichen Zwecken dienende wirtschaftliche Tätigkeiten nicht ebenso gut oder besser erbringen können (Interessenbekundungsverfahren, § 7 LHO).

- 11 Die Grundsätze des § 65 Abs. 1 Nr. 1 LHO haben ferner Bedeutung bei der Prüfung, ob eine Beteiligung weiterhin geboten ist, diese veräußert, das Unternehmen aufgelöst oder mit anderen Unternehmen verschmolzen werden soll.

b) Begrenzung der Einzahlungsverpflichtung

- 12 Es sind nur solche Beteiligungen gestattet, die in ihrer Rechtsform einer gesetzlichen Haftungsbeschränkung für Berlin als Gesellschafter unterliegen; die Einzahlungsverpflichtung des Gesellschafters Berlin ist auf einen bestimmten Betrag zu begrenzen.
- 13 Daher ist eine Beteiligung grundsätzlich nicht zulässig als Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft (OHG), einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), als persönlich haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft (KG), einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder als Mitglied eines nicht rechtsfähigen Vereins oder vergleichbarer Gesellschaften anderer Rechtsordnungen.

c) Angemessener Einfluss Berlins

- 14 Der Einfluss Berlins soll insbesondere dem Zweck, der Höhe und der Bedeutung der Beteiligung angemessen sein; er ist zudem über die zustimmungspflichtigen Geschäfte (**Tz 64 ff**) festzulegen. Neben einem der Beteiligungsquote entsprechenden Stimmenanteil in der Gesellschafterversammlung ist insbesondere auch eine angemessene Vertretung im Aufsichtsrat, seinen Ausschüssen oder in einem entsprechenden Aufsichtsorgan geboten. Bei einer Änderung der Beteiligungsverhältnisse ist auf die Anpassung des Einflusses des Landes Berlin zu achten.

Bei Unternehmen, die nicht kraft Gesetzes einen Aufsichtsrat zu bilden haben, soll in der Satzung ein entsprechendes Aufsichtsorgan vorgesehen werden. Davon kann nur dann abgewichen werden, wenn dies aufgrund Größe, Aufgaben und Bedeutung der Beteiligung nicht angemessen erscheint. Wird ausnahmsweise darauf verzichtet, muss die Überwachung der Geschäftsleitung auf andere Weise, z.B. durch die Gesellschafter selbst, sichergestellt sein.

- 15 Von den Rechten nach § 51a GmbHG (Auskunfts- und Einsichtsrecht) soll Gebrauch gemacht werden, wenn dies für die Verwaltung der Anteile und für die Kontrolle der Geschäftsleitung geboten ist. Die Satzung oder die Geschäftsanweisung/Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung und den Aufsichtsrat darf keine Bestimmungen enthalten, die den angemessenen Einfluss Berlins beeinträchtigen. Die Satzung kann dem Interesse entsprechend einen verstärkten Einfluss des Landes vorsehen, insbesondere in Fällen des § 65 Abs. 3 LHO (**Tz 20**). Absprachen über die Ausübung des Stimmrechts mit anderen Gesellschaftern sind zulässig.

d) Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses

- 16 Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen (z.B. für Banken), in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen (§§ 264 ff. HGB). Die Satzung soll folgende Formulierung enthalten:

„Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.“

- 17 Lässt es die Größe des Unternehmens angezeigt erscheinen, auf Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Personen dieses Berufsstandes verzichten zu können, ist der Regelung folgende Ergänzung hinzuzufügen:
1. bei kleinen Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 1 HGB): „Die Abschlussprüfer brauchen nicht den Anforderungen nach § 319 HGB entsprechen“;
 2. bei mittelgroßen Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 2 i.V.m. § 319 HGB): „Abschlussprüfer im Sinne des § 319 HGB können auch vereidigte Buchprüfer oder Buchprüfungsgesellschaften sein“.
- 18 Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses sind die Prüfungsrechte gemäß § 53 HGrG wahrzunehmen (**Tz 133 ff**).

e) Bereitstellen von Haushaltsmitteln

- 19 Haushaltsmittel für das Eingehen einer Beteiligung müssen im Haushaltsplan vorgesehen sein oder besonders zur Verfügung gestellt werden.

2. Mittelbare Beteiligung

- 20 Bei mittelbaren Beteiligungen ist darauf hinzuwirken, dass die Landesinteressen soweit wie möglich gewahrt werden und diese Hinweise sinngemäß Anwendung finden. Ein Unternehmen, an dem Berlin unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, soll nur mit Einwilligung des Gesellschafters eine Beteiligung von mehr als dem vierten Teil der Anteile eines anderen Unternehmens erwerben, eine solche Beteiligung erhöhen oder sie ganz oder zum Teil veräußern. Die Grundsätze nach § 65 Abs. 1 Nr. 3 und 4 LHO (angemessener Einfluss im Überwachungsorgan, Jahresabschluss wie bei großen Kapitalgesellschaften) sind zu beachten. Bei einem Anteilerwerb soll der Rechnungshof parallel mit der Mitteilung an das Unternehmen über die Entscheidung des Gesellschafters informiert werden.

II. Mitwirkung des Abgeordnetenhauses und der Senatsverwaltung für Finanzen und Aufgaben der Fachverwaltungen

1. Mitwirkung des Abgeordnetenhauses

- 21 Gemäß § 65 Abs. 2 Satz 2 LHO unterrichtet der Senat das Abgeordnetenhaus in regelmäßigen Abständen durch Vorlage eines Berichts über die Beteiligungen. Über vertrauliche Angelegenheiten unterrichtet der Senat in dem zulässigen Rahmen die zuständigen Ausschüsse des Abgeordnetenhauses; die Federführung obliegt der jeweils zuständigen Senatsfachverwaltung.
- 22 Der Einwilligung des Abgeordnetenhauses (§ 65 Abs. 6 LHO) bedürfen,
1. die Beteiligung an Unternehmen, wenn die Mehrheit der Anteile Berlin gehören soll oder

- für die Beteiligung ein Gegenwert von mehr als 100 Millionen Euro aufgebracht werden soll,
2. die Veräußerung von Anteilen an Unternehmen, wenn dadurch der Einfluss Berlins wesentlich verringert wird,
 3. die Umwandlung und Auflösung von Unternehmen, wenn die Mehrheit der Anteile Berlin gehört.
- 23 Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn der Haushaltsplan die Einnahmen oder Ausgaben für ein bestimmtes Vermögensgeschäft vorsieht.

2. Mitwirkung der Senatsverwaltung für Finanzen

- 24 Soweit nicht die Einwilligung des Abgeordnetenhauses (**Tz 22**) erforderlich ist, prüft die Senatsverwaltung für Finanzen und entscheidet über alle rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen; u.a. über die Gründung von Unternehmen, das Eingehen von Beteiligungen, die Veräußerung von Unternehmen bzw. Unternehmensanteilen, die Änderung des Nominalkapitals, des Unternehmensgegenstands, des Einflusses des Landes sowie über die Ausübung von Verkaufs- oder Kaufoptionen.
- 25 Bedingung für eine Prüfung und Entscheidung ist die Vorlage eines begründeten Antrags, der den „Voraussetzungen für eine Beteiligung Berlins“ (**Tz 6 ff**) genügt, einschließlich aller für eine Beurteilung erforderlichen Unterlagen.

a) Gründung von Unternehmen, Eingehen von Beteiligungen, Kapitalerhöhung

- 26 Den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 Abs. 1 LHO) folgend sollen Haushaltsmittel über die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestzahlungen (§§ 36 Abs. 2, 36a Abs. 1 AktG, § 7 Abs. 2 GmbHG) hinaus nicht früher und nur in dem zweckentsprechenden Umfang angefordert werden. Auf die Gründung von „Ein-EURO-Gesellschaften“ (Unternehmergesellschaft) gem. § 5a GmbHG soll grundsätzlich verzichtet werden.

b) Veräußerungen

- 27 Anteile dürfen nach § 63 Abs. 2 bis 4 LHO in Verbindung mit der AV Nr. 4 nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden; Ausnahmen können im Haushaltsplan zugelassen werden. Der volle Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Gegenstands zu erzielen wäre. Dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen, nicht jedoch ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse, zu berücksichtigen. Ist ein Marktpreis feststellbar, bedarf es keiner besonderen Wertermittlung.
- 28 Ist der Wert gering oder besteht ein dringendes Interesse Berlins, so kann die Senatsverwaltung für Finanzen oder der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses Ausnahmen zulassen. Nach AV Nr.5 zu § 63 Abs. 4 LHO lässt die Senatsverwaltung für Finanzen Ausnahmen zu, wenn ihr voller Wert bis zu 5.000 Euro im Einzelfall beträgt. Die Gründe für die Abweichung sind aktenkundig zu machen. Die Überschreitung der Betragsgrenze bedarf der Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen, sofern Ausnahmen im Haushaltsplan nicht zugelassen sind. Abweichende Regelungen in allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Senats bleiben unberührt – AV Nr. 8 zu § 63 LHO.

c) Änderung des Unternehmensgegenstandes

- 29 Lässt die Satzung auch Geschäfte zu, die über den gemäß § 65 Abs. 1 LHO verfolgten Zweck hinausgehen, ist grundsätzlich eine Anpassung des Unternehmensgegenstandes durch Änderung der Satzung anzustreben. Ist diese nicht zweckmäßig oder durchsetzbar, bedarf es der Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen, wenn die Gesellschaft nach der Satzung zwar zulässige, aber dem nach § 65 Abs. 1 LHO verfolgten Zweck nicht entsprechende neue Geschäftszweige aufnehmen will. Die Organmitglieder haben über Fälle dieser Bedeutung den Gesellschafter rechtzeitig zu unterrichten.

d) Beteiligungsverwaltung im Bereich Glücksspiel

- 30 Bei Beteiligungen an Unternehmen des Lotterie- und Glücksspielbereichs übernimmt die Senatsverwaltung für Finanzen grundsätzlich die in Abschnitt B.II.3. (**Tz 31 und 32**) genannten Aufgaben der Fachverwaltung. Ausgenommen davon sind der Nachweis, die regelmäßige Prüfung und die Bestätigung des Fortbestehens der Voraussetzungen nach § 65 Abs. 1 LHO sowie die Federführung für die konkreten Zielbilder (**Tz 8**).

3. Aufgaben der Fachverwaltungen

- 31 Im Fall einer beabsichtigten Beteiligung an Unternehmen für Aufgaben der Hauptverwaltung hat die zuständige Senatsfachverwaltung das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 65 Abs. 1 LHO, einschließlich des konkreten Zielbildes (**Tz 8**), nachzuweisen und der Senatsverwaltung für Finanzen zur Prüfung vorzulegen (**Tz 25**). Der Fachverwaltung obliegt neben den Vorlagen und Berichterstattungen an den Senat und das Abgeordnetenhaus auch die regelmäßige Prüfung über das Fortbestehen der Voraussetzungen auf der Grundlage der Zielvorgaben und der Zielbilder und die Bestätigung durch Vorlage des Prüfergebnisses gegenüber der Senatsverwaltung für Finanzen.
- 32 Sind die Voraussetzungen nach § 65 Abs. 1 LHO nicht mehr gegeben, ist eine Veräußerung oder Liquidation der Beteiligung anzustreben.

III. Grundsätze zum Gesellschafter, für Mitglieder in den Aufsichtsorganen und den Gesellschafterversammlungen

1. Der Gesellschafter

- 33 Anders als bei Aktiengesellschaften und in der Regel bei Anstalten des öffentlichen Rechts kann der Gesellschafter einer GmbH unmittelbar in die Führung der Geschäfte eingreifen und der Geschäftsleitung Weisungen erteilen. Von diesem Recht sollte jedoch nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden. Werden allerdings die Interessen des Gesellschafters massiv beeinträchtigt oder besteht aus seiner Sicht eine Risikosituation, der nicht abgeholfen wird, muss der Gesellschafter handeln. In diesem Fall bedarf es einer vorherigen Abstimmung der Senatsverwaltung für Finanzen mit der zuständigen Fachverwaltung, soweit fachliche Fragen betroffen sind.
- 34 Der Gesellschafter kann sich nicht allein auf die Zuständigkeit der anderen Unternehmensorgane berufen. Vielmehr ist es auch seine Aufgabe, sich stets ein zutreffendes Bild von der Verfas-

sung des Unternehmens zu machen, um mit den Organen der Gesellschaft – in erster Linie in Vertretung für den Aufsichtsrat mit dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden – Maßnahmen der Gegensteuerung zu vereinbaren.

- 35 Bei bestehenden privatrechtlichen Mehrheitsbeteiligungen hat das Land sicherzustellen, bei Minderheitsbeteiligungen darauf hinzuwirken, dass in den Gesellschaftsverträgen oder Satzungen der Beteiligungsgesellschaften die Verpflichtung aufgenommen wird, dass für jedes namentlich benannte Mitglied aller Organe des jeweiligen Unternehmens die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge, jeweils einzeln aufgliedert nach festen und variablen Bestandteilen und Auflistung der Einzelbestandteile (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, vertragliche Vereinbarungen über Ruhegehälter) im Anhang zum Jahresabschluss oder an anderer geeigneter Stelle angegeben werden. Dies gilt auch für Abfindungen, gewährte Zulagen und Kredite.

2. Berücksichtigung der Interessen Berlins in den Aufsichtsorganen, § 65 Abs. 5 LHO

- 36 Die Organmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit auch die besonderen Interessen Berlins zu berücksichtigen; Dienstkräfte in Gesellschafterversammlungen haben nach den ihnen erteilten Weisungen zu verfahren. Sie sind in geeigneter Form schriftlich darauf hinzuweisen. Die Organmitglieder sollen sich vor wichtigen Entscheidungen über eine einheitliche Auffassung verständigen und die Senatsverwaltung für Finanzen sowie bei Angelegenheiten der städtischen Wohnungsbaugesellschaften die zuständige Fachverwaltung über bedeutsame Angelegenheiten unterrichten. Die Senatsverwaltung für Finanzen sowie bei Angelegenheiten der städtischen Wohnungsbaugesellschaften die zuständige Fachverwaltung kann von ihnen Berichte über die Tätigkeit oder über besondere Angelegenheiten verlangen. Es sind insbesondere auch die Vorgaben des § 1a des Landesgleichstellungsgesetzes zu beachten. Des Weiteren wirken sie auf die Einhaltung der Verpflichtung zur Veröffentlichung der Vergütung von Mitgliedern aller Unternehmensorgane hin.

3. Einfluss in den Aufsichtsorganen, § 65 Abs. 1 LHO

a) Besetzung der Aufsichtsräte

- 37 Vorschriften über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats enthalten u.a. die §§ 95 ff AktG, § 52 GmbHG, die §§ 6, 7 MitbestG und das DrittelbG; bei Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern des Landes Berlin ist zusätzlich § 15 Abs. 3 des Landesgleichstellungsgesetzes zu beachten.
- 38 Bei der Zusammensetzung von Aufsichtsräten und Aufsichtsorganen sowie in deren jeweiligen Ausschüssen ist ein angemessener Einfluss Berlins sicherzustellen (§ 65 Abs. 1 Ziff. 3 LHO). Das Land Berlin bemüht sich deshalb, ihm zustehende freie Aufsichtsratsmandate unverzüglich zu besetzen.
- 39 Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden grundsätzlich von der Gesellschafterversammlung gewählt, soweit nicht die Mitbestimmungsgesetze eine andere Regelung treffen. § 101 Abs. 2 AktG räumt zudem unter bestimmten Bedingungen das Recht ein, Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden; dieses Recht soll auch in der Satzung einer GmbH geregelt werden. Von dieser Möglichkeit ist Gebrauch zu machen. In dem Fall ist in der Satzung das jederzeitige

Abberufungsrecht – ggf. gekoppelt an die für die Entsendung maßgebliche Aufgabe des Amtes des Organmitglieds – durch das Land Berlin zu bestimmen.

- 40 Über die gesetzliche Mindestanforderung nach § 95 AktG bzw. § 4 DrittelbG hinaus ist die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder auf das unbedingt Erforderliche zu beschränken. In Gesellschaften, die keinen gesetzlich vorgeschriebenen Aufsichtsrat haben, darf die Mindestzahl von 3 Aufsichtsratsmitgliedern nicht unterschritten werden.
- 41 § 101 Abs. 3 AktG lässt die Bestellung von stellvertretenden Aufsichtsratsmitgliedern nicht zu. Auch wenn die Satzung bei Gesellschaften, für die ein Aufsichtsrat gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, eine entsprechende Regelung zulässt, ist auf deren Anwendung grundsätzlich zu verzichten. Die Überwachungsverantwortung des gewählten Aufsichtsratsmitglieds bleibt in jedem Fall bestehen.
- 42 Für die Auswahl der Organmitglieder gelten die Berufungsrichtlinien der **Anlage 2**.

b) Innere Ordnung des Aufsichtsrats

- 43 Das Aktiengesetz (§ 107 ff AktG) und das GmbHG (§ 52 GmbHG) lassen Gestaltungsspielräume zu. Die ergänzenden Bestimmungen sind in die Satzung – bzw. in die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats/des Aufsichtsorgans – entsprechend den folgenden Hinweisen aufzunehmen. Grundsätzlich gilt dies auch bei Gesellschaften, für die ein Aufsichtsrat gesetzlich nicht vorgeschrieben ist; davon kann partiell abgewichen werden, wenn aufgrund Größe, Aufgaben und Bedeutung der Beteiligung die volle Anwendung unangemessen ist.
1. Aufsichtsratsausschüsse müssen einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und sollen einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin haben. Beschlüsse zu Angelegenheiten, die, soweit gesetzlich zulässig, einem Ausschuss des Aufsichtsrats zur Beschlussfassung überwiesen werden, können nur gefasst werden, wenn an diesen mindestens drei Mitglieder teilnehmen; dem Beschlussorgan soll möglichst der/die Aufsichtsratsvorsitzende und ein Organmitglied des Landes angehören. Die Entscheidung über die Vergütung eines Mitglieds der Geschäftsleitung und das Vergütungssystem ist dem Plenum des Aufsichtsrates vorbehalten und kann nicht an einen Ausschuss delegiert werden. Dem Aufsichtsrat ist über die Ausschusssitzungen zu berichten (u.a. über Beschlüsse und wesentliche Inhalte).
 2. Ein Aufsichtsratsmitglied kann an der Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten nicht teilnehmen, wenn Interessenkollision oder Befangenheit anzunehmen sind oder wenn das Aufsichtsratsmitglied einen persönlichen Vorteil erlangen könnte. Ausgenommen sind Arbeitnehmervertreter/Arbeitnehmervertreterinnen im Aufsichtsrat, soweit allgemeine arbeitsrechtliche Angelegenheiten behandelt werden.
 3. Fernmündliche Beschlussfassungen sollten ausgeschlossen werden.
 4. Von der Möglichkeit, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des/der Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag gibt, ist Gebrauch zu machen.
 5. Die Satzung soll die Teilnahme von nicht dem Aufsichtsrat angehörenden Personen im Aufsichtsrat und in seinen Ausschüssen nicht ausschließen. Ihnen kann ein Rederecht, jedoch keine Teilnahme an der Beschlussfassung eingeräumt werden.

6. In zustimmungsbedürftigen Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden und bei denen eine Zustimmung des Aufsichtsrats selbst im schriftlichen Umlaufverfahren nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, kann die Satzung bei einer Gesellschaft, für die ein Aufsichtsrat gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, zulassen, dass die Geschäftsleitung im Einvernehmen mit der bzw. dem Aufsichtsratsvorsitzenden die notwendigen Maßnahmen trifft. In diesem Fall hat der Aufsichtsrat die Maßnahme unverzüglich unter Darlegung des Ausnahmetatbestands zu genehmigen.
7. In der Tagesordnung für die Sitzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sind die zu behandelnden Punkte möglichst genau anzugeben. Den Mitgliedern des Aufsichtsrats und dem Gesellschafter müssen gleichzeitig und mindestens drei Wochen vor der Sitzung zusammen mit der Tagesordnung entscheidungsfähige Unterlagen zu dem einzelnen Tagesordnungspunkt vorliegen. Tischvorlagen sind nur in zu begründenden Ausnahmefällen als Entscheidungsgrundlage zulässig.
8. Eine Niederschrift über die Sitzung nebst Sitzungsunterlagen (zweifach) ist unverzüglich anzufertigen und unaufgefordert innerhalb von drei Wochen nach der Sitzung auch dem Gesellschafter zu übermitteln. Ist nicht in Sitzungen abgestimmt worden, ist ebenfalls eine Niederschrift anzufertigen. Gleiches gilt für Ausschüsse des Aufsichtsrates.

c) Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats

- 44 Für die Aufsichtsratsmitglieder gelten sinngemäß Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters (§ 116 AktG). Jedes Aufsichtsratsmitglied ist dafür verantwortlich, dass der Aufsichtsrat seine Überwachungspflicht erfüllt. Ist im Verhältnis zur Gesellschaft streitig, ob Aufsichtsratsmitglieder ihre Sorgfaltspflichten erfüllt haben, trifft die Mitglieder die Beweislast.
- 45 Besteht bei einer Gesellschaft ausnahmsweise kein Aufsichtsrat, haben die Gesellschafter die zur Überwachung der Geschäftsleitung erforderlichen Maßnahmen zu treffen (§ 46 Nr. 6 GmbHG).
- 46 Der Aufsichtsrat hat den Vorteil der Gesellschaft zu wahren und Schaden von ihr abzuwenden. Die Organmitglieder sollen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von den ihnen zustehenden Rechten Gebrauch machen.
- 47 Hauptaufgabe des Aufsichtsrats ist die Überwachung der Geschäftsleitung hinsichtlich Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit der Geschäftsleitung und der ihr obliegenden Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters (§ 93 AktG). Hierzu gehört, ob sich das Unternehmen im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben betätigt und die maßgebenden Bestimmungen beachtet wurden. Insbesondere haben sich die Kosten der Verwaltung und Geschäftsleitung in angemessenen Grenzen zu halten.
- 48 Die Pflichten des Aufsichtsrats erstrecken sich auf Fragen der zukünftigen Geschäftspolitik und auf eine entsprechende Beratung der Geschäftsleitung. Die Einrichtung eines Überwachungssystems gemäß § 91 Abs. 2 AktG durch die Geschäftsleitung hat er zu überwachen.
- 49 Dem Aufsichtsrat obliegt es, den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen und den Vorschlag über die Verwendung des Bilanz-

gewinns zu prüfen, bei Obergesellschaften auch den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht (§ 171 Abs. 1 AktG). Dabei ist den Risiken der künftigen Entwicklung besondere Beachtung zu schenken (§§ 289 Abs. 1, 315 Abs. 1 HGB). Er berichtet schriftlich über das Ergebnis an die Gesellschafterversammlung (§ 171 Abs. 2 AktG) (**Tz 55**) und erteilt – nach entsprechender Wahl des Abschlussprüfers durch die Gesellschafterversammlung (§ 318 HGB) – den Prüfungsauftrag für den Jahres- und Konzernabschluss. Ferner wirkt der Aufsichtsrat bei der Feststellung des Jahresabschlusses mit (§ 172 AktG).

- 50 Der Aufsichtsrat einer Obergesellschaft hat auch die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Beteiligungsrechte bei Untergesellschaften durch die Geschäftsleitung zu überwachen (**Tz 69**).
- 51 Welche Überwachungsmaßnahmen des Aufsichtsrates jeweils notwendig sind und inwieweit sich diese Maßnahmen auf die Einzelheiten der Geschäftsführung erstrecken müssen, richtet sich nach den Verhältnissen des einzelnen Unternehmens (z.B. der Art und Wirksamkeit seiner internen Kontrollleinrichtungen). In jedem Falle muss sich der Aufsichtsrat aufgrund der Berichte und Vorlagen der Geschäftsleitung sowie des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers über die Lage und Entwicklung des Unternehmens sowie über die Führung der Geschäfte unterrichten. Erkennt er Fehler in der Geschäftsführung, muss er einschreiten. Hat die Geschäftsleitung gegen ihre Pflichten verstoßen, ist deren Abberufung, und unter Umständen auch die Geltendmachung von Ersatzansprüchen zu prüfen. Bei einer evtl. außerordentlichen Kündigung des Anstellungsvertrages aus wichtigem Grund ist auf die Einhaltung der Frist von zwei Wochen nach § 626 Abs. 2 BGB zu achten.
- 52 Der Aufsichtsrat – auch das einzelne Mitglied – hat Anspruch auf jederzeitige Berichterstattung durch die Geschäftsleitung (§ 90 Abs. 3 und 5 AktG). Er hat das Recht, die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft zu prüfen und Sachverständige dafür hinzuzuziehen (§ 111 Abs. 2 AktG).
- 53 Schriftliche Berichte sind jedem Aufsichtsratsmitglied auf Verlangen auszuhändigen, soweit der Aufsichtsrat nichts anderes beschlossen hat (§ 90 Abs. 5 AktG). Der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin (§ 170 Abs. 3 AktG, § 321 HGB) ist dem Aufsichtsrat vorzulegen und ggf. jedem Mitglied des Aufsichtsrats/des zuständigen Ausschusses auszuhändigen; der Geschäftsleitung ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Aufsichtsrat hat auf die rechtzeitige Vorlage der Berichte zu achten, die Berichte zu prüfen und auszuwerten. Er kann verlangen, dass der Abschlussprüfer/die Abschlussprüferin oder andere Sachverständige an den Verhandlungen im Aufsichtsrat/im Ausschuss über diese Vorlagen teilnehmen. Der Abschlussprüfer/die Abschlussprüferin hat über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung zu berichten; u.a. auch über die Prüfung des Risikomanagements nach § 91 Abs. 2 AktG.
- 54 Ergeben sich gegen einen Bericht des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin, etwa aufgrund der dem Aufsichtsrat bekannten Umstände, Bedenken, muss der Aufsichtsrat diesen nachgehen, ggf. in dem erforderlichen Umfang selbst Prüfungen vornehmen oder den Abschlussprüfer/die Abschlussprüferin veranlassen, den Bericht zu ergänzen oder besondere Sachverständige hinzuzuziehen. Die Beseitigung der Mängel hat der Aufsichtsrat zu überwachen.
- 55 Der Aufsichtsrat hat über das Ergebnis seiner Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Vorschlags für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie über Art und Umfang seiner Überwachung der Geschäftsleitung schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten (**Tz 49**). Der Bericht soll über die gebildeten Ausschüsse und die Zahl seiner Sitzun-

gen und die der Ausschüsse Auskunft geben. Ferner hat er zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer/die Abschlussprüferin Stellung zu nehmen und zu erklären, ob Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsleitung aufgestellten Jahresabschluss billigt (§ 171 Abs. 2 AktG). Die Geschäftsleitung soll an den Sitzungen teilnehmen.

56 Der Aufsichtsrat hat seinen Bericht innerhalb eines Monats nach Zugang der Vorlagen bei ihm, der Geschäftsleitung zuzuleiten. Erhält sie diesen auch nach einer von ihr gesetzten weiteren Frist von einem Monat nicht, gilt der Jahresabschluss als vom Aufsichtsrat nicht gebilligt (§ 171 Abs. 3 AktG).

57 Für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse gilt § 108 AktG, soweit gesetzliche Regelungen (vgl. § 29 MitbestG), die Satzung oder die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats – etwa für bestimmte Geschäfte – keine anderen Regelungen vorschreiben. Teilen Organmitglieder des Landes in wichtigen Angelegenheiten nicht die Auffassung der Mehrheit, haben sie ihre Ansichten und Stimmabgaben in die Niederschrift aufnehmen zu lassen.

58 Jedes Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsleitung kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der/die Aufsichtsratsvorsitzende unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, kann das Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsleitung unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen (§ 110 AktG).

Der Aufsichtsrat hat die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert (§ 111 Abs. 3 AktG).

59 Ein Weisungsrecht gegenüber der Geschäftsleitung einer AG hat der Aufsichtsrat nicht; er hat jedoch eine beratende Funktion. Im Gegensatz dazu kann die Satzung einer GmbH ein solches Weisungsrecht neben dem der Gesellschafterversammlung vorsehen. Im Interesse einer klaren Trennung der Verantwortlichkeit ist diese Verfahrensweise nur in Ausnahmefällen anzuwenden. Werden jedoch wichtige Ratschläge des Aufsichtsrates nicht beachtet, muss er prüfen, welche Folgerungen aus der Nichtbeachtung zu ziehen sind, insbesondere wenn der Gesellschaft dadurch wesentliche Nachteile drohen.

60 Die Organmitglieder haben dem Gesellschafter sowie bei Angelegenheiten der städtischen Wohnungsbaugesellschaften der zuständigen Fachverwaltung unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse der Aufsichtsrats- oder Ausschusssitzung, ergänzt mit Hintergrundinformationen, zu berichten (**vgl. auch Tz 101**); bei mehreren Aufsichtsratsmitgliedern genügt ein Bericht. Eine gesonderte Berichterstattung kann entfallen, wenn die Niederschrift innerhalb von drei Wochen vorliegt (**vgl. Tz 43 Ziffer 8**) und in ihr alle für den Gesellschafter wesentlichen Punkte festgehalten sind und sichergestellt ist, dass ggf. erforderlich werdende Maßnahmen des Gesellschafters nicht durch Zeitablauf vereitelt werden.

61 Von besonderer Bedeutung sind:

1. Wichtige Geschäfte und Maßnahmen der Geschäftsleitung, vor allem das Eingehen größerer Risiken;
2. wesentliche Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage;
3. bedeutende Entwicklungen des Wirtschaftszweiges, in dem das Unternehmen tätig ist;

4. die Stellung der Gesellschaft in den Marktbereichen, die für sie wichtig sind;
 5. personelle Angelegenheiten, insbesondere über die Bestellung der Mitglieder von Geschäftsleitungen oder Ergänzung bestehender Anstellungsverträge;
 6. die Gründe, die das Organmitglied zu einer abweichenden Auffassung bei der Abstimmung im Aufsichtsrat bewog.
- 62 Nach § 69 Nr. 2 LHO sind die Berichte von der die Gesellschafterrechte ausübenden Verwaltung dem Rechnungshof von Berlin zu übersenden.
- 63 Die Organmitglieder unterliegen hinsichtlich der zu erstattenden Berichte keiner Verschwiegenheitspflicht. Für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, gilt dies nicht, wenn ihre Kenntnisse für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung sind (§ 394 AktG). Für mit der Verwaltung von Beteiligungen beauftragte Personen im innerdienstlichen Verkehr gilt für die Verschwiegenheitspflicht die Sonderregelung des § 395 AktG. Im Übrigen gilt die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 116 Satz 2 AktG.

d) Zustimmungspflichtige Geschäfte

- 64 Die Satzung oder der Aufsichtsrat selbst – etwa in der Geschäftsanweisung für die Geschäftsleitung – haben zur Erleichterung der Überwachung zu bestimmen, welche Arten von Geschäften nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen (§ 111 Abs. 4 AktG). Die zustimmungsbedürftigen Geschäfte sowie die Befugnisse des Aufsichtsrats, Geschäfte an seine Zustimmung binden zu können, sollen in der Satzung festgelegt werden. Besteht bei einer GmbH kein Aufsichtsrat, soll die Zustimmung der Gesellschafter vorgesehen werden.
- 65 Der Umfang der zustimmungsbedürftigen Geschäfte soll die gebotene eigenverantwortliche Tätigkeit der Geschäftsleitung weiterhin gewährleisten; er ist an den Gesellschaftszweck und die Verhältnisse des Unternehmens anzupassen und kann bei bestimmten Arten von Geschäften durch Merkmale, etwa Wertgrenzen, definiert werden. In Betracht kommen insbesondere alle Geschäfte, die Auswirkungen auf den Bestand des Unternehmens haben können, bedeutendere wirtschaftliche Wagnisse darstellen, den Rahmen des üblichen Geschäfts deutlich überschreiten, Bindungen über einen längeren Zeitraum darstellen, jegliche Finanzengagements von größerer Bedeutung, Aufnahme neuer oder Änderung bestehender Geschäftszweige einschließlich gesellschaftsrechtliche Engagements, Maßnahmen der Tarifbindung und –gestaltung sowie betriebliche Sonderleistungen, Abschluss oder Änderung von Anstellungsverträgen mit Führungskräften (**vgl. Muster-Satzung Anlage 1**). Dazu gehören des Weiteren die Gewährung von Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen; das Sponsoring zugunsten politischer Parteien, ihrer Mandatsträgerinnen und Mandatsträger und sonstiger Mitglieder ist auszuschließen.
- 66 Der Aufsichtsrat kann, soweit gesetzlich zulässig, die Befugnisse zur Zustimmung im Rahmen des § 107 Abs. 3 AktG auch einem Ausschuss des Aufsichtsrats übertragen und ihn ermächtigen, abschließend zu entscheiden. Diesem Beschlussorgan soll möglichst der/die Aufsichtsratsvorsitzende und ein Organmitglied des Landes angehören.
- 67 Der Aufsichtsrat kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften

allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, auch im Voraus erteilen. Für zustimmungsbedürftige Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, gilt **Tz 43 Nr. 6**.

- 68 Nach dem Aktienrecht können nur bestimmte Arten von Geschäften, nicht aber einzelne Geschäfte an die Einwilligung des Aufsichtsrats gebunden werden. Die Satzung einer GmbH kann nach § 52 GmbHG jedoch auch die Zustimmungsbefugnis des Aufsichtsrats für Einzelgeschäfte vorsehen, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.
- 69 Geschäfte in der Obergesellschaft, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, sind auch bei Untergesellschaften nach Möglichkeit an seine Zustimmung zu binden.
- 70 Die Zustimmung eines Organmitglieds des Landes im Aufsichtsrat zu einem Geschäft nach § 65 LHO kann die Zustimmung des Gesellschafters nicht ersetzen.
- 71 Verweigert der Aufsichtsrat seine Zustimmung, kann die Geschäftsleitung verlangen, dass die Gesellschafterversammlung über die Zustimmung beschließt. Der Beschluss, dem die Hauptversammlung einer AG zustimmt, bedarf einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen (§ 111 Abs. 4 AktG); die Satzung einer GmbH kann eine abweichende Mehrheit vorsehen, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

e) Geschäftsleitung

- 72 Die Vorstandsmitglieder der AG sind vom Aufsichtsrat auf höchstens fünf Jahre zu bestellen (§ 84 AktG). Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit (frühestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit) ist zulässig. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, namentlich bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsleitung.
- 73 Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer der GmbH unterliegt grundsätzlich der Beschlussfassung der Gesellschafter (§ 46 GmbHG); ihre Amtszeit soll den Regelungen des § 84 Abs. 1 AktG entsprechen. Die Satzung kann dieses Recht dem Aufsichtsrat übertragen (§§ 45, 52 GmbHG), der in seiner Gesamtheit beschließen soll. Die Bestellung der Geschäftsführer ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet etwaiger Ansprüche aus dem Anstellungsvertrag. Nur in Ausnahmefällen soll der Widerruf an das Vorliegen eines wichtigen Grundes gebunden werden (§ 38 Abs. 2 GmbHG).
- 74 Bei Gesellschaften, die den Mitbestimmungsgesetzen unterliegen, werden die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung der Gesellschaft berufenen Organs nach Maßgabe des § 84 AktG und der Vorschriften der Mitbestimmungsgesetze durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen (§§ 30 bis 33 MitbestG).
- 75 Grundsätzlich soll die Satzung mindestens zwei Mitglieder für die Geschäftsleitung vorsehen. Die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit innerhalb der Geschäftsleitung ist in der Geschäftsanweisung für die Geschäftsleitung zu regeln. Es kann eine Person als Vorsitzender oder Sprecher der Geschäftsleitung bestimmt werden. Die Beschränkung auf eine Person kann in Fällen eines Unternehmens von verhältnismäßig geringerer Bedeutung ausnahmsweise vorgesehen werden; in dem Fall ist durch eine interne Regelung das „Vier-Augen-Prinzip“ sicherzustellen.

- 76 Die gesetzliche Vertretung des Unternehmens soll durch zwei Mitglieder der Geschäftsleitung oder durch ein Mitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen/einer Prokuristin erfolgen.
- 77 Einzelprokura und Einzelhandlungsvollmacht für den gesamten Geschäftsbetrieb sollen nicht, Generalvollmacht nur in Ausnahmefällen erteilt werden.
- 78 Die Mitglieder der Geschäftsleitung tragen gemeinschaftlich die Verantwortung für die gesamte Geschäftsleitung. Sie haben sich daher gegenseitig über wichtige Vorgänge ihrer Geschäftsbereiche zu unterrichten. Satzung oder Geschäftsanweisung für die Geschäftsleitung sollen bestimmen, dass die Geschäftsleitung in allen Angelegenheiten grundsätzlicher Art oder von wesentlicher finanzieller Bedeutung sowie bei Meinungsverschiedenheiten zwischen mehreren im Einzelfall zuständigen Mitgliedern der Geschäftsleitung gemeinsam – einstimmig oder mehrheitlich – entscheidet.
- 79 Mitglieder der Geschäftsleitung sollen nicht Geschäftsleitungsfunktionen in verbundenen Unternehmen wahrnehmen, wenn andere Mitglieder der Geschäftsleitung Aufsichtsorganen des gleichen Unternehmens angehören.
- 80 Nach § 77 Abs. 1 AktG dürfen Vorstandsmitglieder einer AG nicht mit dem Recht bestellt werden, Meinungsverschiedenheiten im Vorstand gegen die Mehrheit seiner Mitglieder zu entscheiden. Diese Regelung ist auch bei Gesellschaften in anderer Rechtsform vorzusehen.

f) Vorlagen und Berichte an den Aufsichtsrat

- 81 Die Geschäftsleitung hat unabhängig von der Rechtsform der Gesellschaft dem Aufsichtsrat jeweils schriftlich
1. rechtzeitig vor Ende eines Jahres einen Wirtschaftsplan (Investitions-, Erfolgs-, Finanz- und Personalplanung sowie eine Planbilanz) für das kommende Jahr sowie einen Bericht über das Ergebnis der Risikoprüfung (vgl. § 91 Abs. 2 AktG),
 2. jährlich eine mittelfristige Unternehmensplanung (Erfolgs-, Finanzierungs- und Investitionsvorschau sowie Personalplanung) und
 3. quartalsweise sowie abschließend für das abgelaufene Geschäftsjahr einen Bericht über den Gang der Geschäfte unter Gegenüberstellung der Planung (Soll-Ist-Vergleich)
- vorzulegen.
- 82 Die Berichte müssen bei einheitlicher Leitung verbundener Unternehmen auch diese umfassen.
- 83 An den Aufsichtsrat ist regelmäßig und schriftlich zu berichten; Häufigkeit und Inhalte der Berichte regelt § 90 AktG.

Nur bei kleineren Gesellschaften ohne besonderes wirtschaftliches Gewicht kann eine eingeschränkte schriftliche Berichterstattung genügen, wobei die Geschäftsleitung dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich mit der Darstellung der Finanz- und Ertragslage auch über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage des Unternehmens zu berichten hat.

Dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden ist außerdem bei wichtigen Anlässen zu berichten. Besteht bei einem Unternehmen ausnahmsweise kein Aufsichtsrat, ist die Berichterstattung an die Gesellschafter vorzusehen.

- 84 Für die Berichte trägt die gesamte Geschäftsleitung die Verantwortung. In wichtigen Punkten abweichende Meinungen sollen dem Aufsichtsrat mitgeteilt werden.
- 85 Die Berichte müssen dem Aufsichtsrat über die Entwicklung der Gesellschaft in dem Berichtszeitraum und über die künftigen Erwartungen einen ausreichenden Überblick geben und für die Beurteilung des Unternehmens wesentliche Angelegenheiten erschöpfend behandeln, insbesondere: Maßnahmen zur Früherkennung der den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen (§ 91 Abs. 2 AktG) sowie über beabsichtigte Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können. Der Aufsichtsrat muss vor Abschluss solcher Geschäfte Gelegenheit haben, zu ihnen Stellung zu nehmen.
- 86 Bei größeren Unternehmen soll den Berichten ein Zwischenabschluss (Zwischenbilanz, Zwischenerfolgsrechnung) beigelegt und die wichtigsten Änderungen gegenüber früheren Zahlen und Darstellungen mit Hilfe von Statistiken, Grafiken und anderen Übersichten (Liquiditätsübersichten) erläutert werden. Wird die Lage des Unternehmens durch Verhältnisse verbundener Unternehmen maßgebend beeinflusst, so ist darüber ebenfalls zu berichten.
- 87 Es besteht eine unbedingte Pflicht zur Offenheit gegenüber dem Aufsichtsrat. Die Schutzklausel des § 286 Abs. 1 HGB, § 160 Abs. 2 AktG, die den Inhalt des Anhangs betrifft, gilt nicht für die internen Berichte im Sinne des § 90 AktG.
- 88 Werden die Berichte nicht rechtzeitig erstattet, hat der Aufsichtsrat auf die unverzügliche Vorlage hinzuwirken. Entspricht der Inhalt eines Berichts nicht den Anforderungen, die nach den Verhältnissen des Unternehmens zu stellen sind, ist zu veranlassen, dass er ergänzt wird und die Berichte künftig vorschriftsmäßig abgefasst werden. Erforderlichenfalls ist auch von den Rechten im Sinne des § 90 Abs. 3, § 111 Abs. 2 AktG, § 52 GmbHG Gebrauch zu machen.
- 89 Der Aufsichtsrat kann sich in Bezug auf seine Verantwortung nicht auf mangelnde Berichterstattung berufen.
- 90 Dem Gesellschafter sind zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Interessen und Überwachungsfunktion die dem Aufsichtsrat vorzulegenden Berichte zeitgleich in zweifacher Ausfertigung zu übermitteln.

g) Rechnungswesen und innerbetriebliche Prüfungen

- 91 Das Rechnungswesen muss den Verhältnissen des Unternehmens angepasst sein und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Es muss auch kurzfristig ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln können, eine Unternehmensplanung und – durch eine geeignete Kosten- und Leistungsrechnung – die Kontrolle der Wirtschaftlichkeit ermöglichen. Für den Aufsichtsrat besteht insbesondere Handlungsbedarf, wenn Jahresabschlüsse nicht in der vorgeschriebenen Frist aufgestellt werden, wenn der Abschlussprüfer Mängel des Rechnungswesens (z.B. Buchungsrückstände) festgestellt hat bzw. wenn das Rechnungswesen keine Aufstellung von Zwischenabschlüssen gestattet.

- 92 Die Gesellschaften sollen zur Unterstützung der Geschäftsleitung grundsätzlich über innerbetriebliche Revisionsstellen (interne Revision) mit umfassenden Prüfungsrechten verfügen. Die interne Revision soll unmittelbar der Geschäftsleitung (ggf. auch jener der Obergesellschaft) unterstellt sein. Die Aufträge sollen schriftlich erteilt werden. Die Prüfungen haben sich insbesondere auf das Rechnungs- und Finanzwesen, auf die Beachtung der für das Unternehmen bedeutsamen Vorschriften, die Einhaltung der Anweisungen und Richtlinien der Geschäftsleitung sowie auf die Wirtschaftlichkeit der laufenden Geschäfte und Maßnahmen zu erstrecken. Dabei sind auch die Berichte der Revisionsstellen der Untergesellschaften sowie die der Abschlussprüfer/Abschlussprüferinnen aller Konzerngesellschaften auszuwerten.
- 93 Bestehen Zweifel, ob bei einem Unternehmen die Einrichtung einer internen Revision geboten ist oder ob die innerbetrieblichen Prüfungen den Erfordernissen entsprechen, soll eine Stellungnahme der Abschlussprüfer herbeigeführt werden.

h) Jahresabschluss und Lagebericht

- 94 Auch Unternehmen, auf welche die Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften nicht anzuwenden sind und für die keine Sondervorschriften bestehen, sollen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses die handelsrechtlichen Gliederungs- und Bewertungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften sinngemäß anwenden (**Tz 16**). Außerdem ist anzustreben, dass Unternehmen, die keine Kapitalgesellschaften sind, Lageberichte entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften aufstellen. Hierüber sollen Bestimmungen in die Satzungen aufgenommen werden.
- 95 Von der Obergesellschaft sind in den Fällen der §§ 290 HGB, 11 bis 13 Publizitätsgesetz Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte vorzulegen.
- 96 Bei der Entscheidung über den Gewinnausweis und die Gewinnverwendung haben die Organmitglieder in den Aufsichtsorganen auch die Interessen des Landes zu berücksichtigen.
- 97 Der Berliner Corporate Governance Kodex (**Anlage 4**) beinhaltet die wesentlichen Vorschriften zur Leitung und Überwachung von Unternehmen und enthält international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung; der Kodex ist wichtiger Bestandteil der Beteiligungshinweise. Die Erklärung zum BCGK ist (als Anlage) dem Lagebericht zum Jahresabschluss der Gesellschaften beizufügen; sie soll in geeigneter Form auch in den Geschäftsbericht aufgenommen werden.

i) Besonderes Verhältnis zum Land Berlin

- 98 Dienstkräfte, die auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung ihrer Behörde als Organmitglied in ein Unternehmen entsandt oder gewählt sind, sollen ihr Stimmverhalten in dem Aufsichtsorgan vor bedeutsamen Angelegenheiten mit der für die Beteiligungsführung zuständigen Stelle sowie bei Angelegenheiten der städtischen Wohnungsbaugesellschaften mit der zuständigen Fachverwaltung abstimmen und haben den Weisungen ihrer Behörde grundsätzlich Folge zu leisten, sofern Interessen der Gesellschaft nicht entgegenstehen und das aufgetragene Verhalten nicht strafbar ist.
- 99 Strafbar macht sich ein Organmitglied namentlich, wenn es vorsätzlich zum Nachteil der Ge-

sellschaft handelt (§ 331 HGB, §§ 82 ff. GmbHG, §§ 399 ff. AktG).

- 100 Die Organmitglieder sollen sich vor wichtigen Entscheidungen des Aufsichtsrats grundsätzlich über eine einheitliche Auffassung verständigen. Sie haben bei ihrer Tätigkeit auch die besonderen Interessen Berlins zu berücksichtigen (**Tz 36**).
- 101 Die Organmitglieder des Landes haben den Gesellschafter sowie bei Angelegenheiten der städtischen Wohnungsbaugesellschaften die zuständige Fachverwaltung über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten; etwa bei vom Üblichen abweichenden Unternehmensplanungen, vor größeren Investitionen, beabsichtigtem Personalabbau in größerem Umfang und bekannt werden von Vorgängen, die wesentliche Verluste oder Liquiditätsschwierigkeiten zur Folge haben können (**Tz 60 und 61**).
- 102 Ist eine Unterrichtung ausnahmsweise nicht möglich, sollen die Organmitglieder des Landes im Aufsichtsrat darauf hinwirken, dass die Entscheidung zurückgestellt wird.
- 103 Werden Organmitglieder, die nicht Organmitglieder des Landes sind, auf Veranlassung des Gesellschafters in das Aufsichtsorgan eines Unternehmens gewählt oder entsandt, sollte mit ihnen nach Möglichkeit vereinbart werden, dass sie den Gesellschafter sowie bei Angelegenheiten der städtischen Wohnungsbaugesellschaften die zuständige Fachverwaltung in den Fällen nach **Tz 101** unterrichten und neben den Gesellschaftsinteressen auch die Interessen Berlins angemessen berücksichtigen.

4. Einflussnahme über die Gesellschafterversammlung

a) Feststellung des Jahresabschlusses

- 104 Jahresabschluss und Lagebericht sind in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr aufzustellen (§ 264 Abs. 1 HGB). Dies gilt abweichend von § 264 Abs. 1 Satz 4 HGB auch für kleine Kapitalgesellschaften, wenn die Satzung die Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für großen Kapitalgesellschaften vorsieht (**Tz 16 und 94**); die nach § 264 Abs. 1 HGB gewährte Frist soll nicht ausgeschöpft werden. Dem Lagebericht ist als Anhang die Entsprechenserklärung über die Anwendung des Berliner Corporate Governance Kodex beizufügen.
- 105 Die Fristen für die Prüfung und Billigung des Jahresabschlusses durch den Aufsichtsrat und für die Feststellung des Jahresabschlusses durch die Gesellschafterversammlung sind für die AG in den §§ 171, 175 AktG und für die GmbH in § 42a GmbHG geregelt; sie sind einzuhalten.
- 106 Bei Aktiengesellschaften hat der Abschlussprüfer/die Abschlussprüferin an den Verhandlungen des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung teilzunehmen (§§ 171; 176 AktG); bei einer GmbH soll auf dessen Teilnahme hingewirkt werden (§ 42a Abs. 3 GmbHG).

b) Wahrnehmung der Rechte in der Gesellschafterversammlung

- 107 Die gesetzlichen Minderheitsrechte sind auszuüben, wenn dies angezeigt scheint (z.B. §§ 50, 93 Abs. 4, §§ 116, 117 Abs. 4, §§ 120, 142, 147, 258, 265 Abs. 3 AktG, § 50 GmbHG, §§ 291 Abs. 3, 318 HGB), insbesondere das Recht, eine Sonderprüfung zu beantragen (§§ 142, 258 AktG); von dem Auskunftsrecht nach § 131 AktG ist Gebrauch zu machen.
- 108 Die Organmitglieder des Landes in Aufsichtsorganen der Gesellschaft sollen nicht gleichzeitig

Gesellschafterrechte in der Gesellschafterversammlung des Unternehmens wahrnehmen, wenn Interessenskollision besteht; bei Fragen der Entlastung sind sie vom Stimmrecht ausgeschlossen (vgl. § 136 Abs. 1 AktG).

- 109 Durch die Entlastung billigt die Gesellschafterversammlung der AG die Verwaltung der Gesellschaft durch die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats. Die Entlastung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche (§ 120 Abs. 2 AktG).
- 110 Die Entlastung der GmbH-Geschäftsleitung obliegt der Gesellschafterversammlung (§ 46 Nr. 5 GmbHG). Für die Mitglieder des Aufsichtsrats ist eine entsprechende Regelung in der Satzung vorzusehen. Die Entlastung bei der GmbH hat in Bezug auf Ersatzansprüche in der Regel Verzichtwirkung, soweit es sich um Tatsachen handelt, die im Zeitpunkt der Beschlussfassung bei sorgfältiger Prüfung der vorgelegten, ordnungsgemäßen Unterlagen erkennbar waren. Nach der Entlastung neu bekannt gewordene Tatsachen schließen Ersatzansprüche nicht aus.
- 111 Über die Entlastung einzelner Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Geschäftsleitung kann gesondert abgestimmt werden.

c) Tagesordnung, Niederschrift

- 112 In der Tagesordnung für die Gesellschafterversammlung sind die zu behandelnden Punkte möglichst genau zu bezeichnen und grundsätzlich schriftlich zu unterlegen. Die in der Satzung geregelten Einberufungsfristen sind einzuhalten; die Unterlagen sind mit der Einladung zu übersenden.
- 113 Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, auch wenn diese gesetzlich nicht vorgeschrieben ist. Auch Beschlüsse, die nicht in Versammlungen gefasst werden, sind zu protokollieren. In der Niederschrift ist neben den Beschlüssen auch der wesentliche Verlauf der Verhandlungen wiederzugeben, insbesondere dann, wenn kein Aufsichtsrat vorhanden ist.

5. Allgemeine wirtschaftliche Hinweise

a) Investitionen

- 114 Das zuständige Organ – Aufsichtsrat, Ausschuss oder Gesellschafterversammlung – hat darauf hinzuwirken, dass mit bedeutsamen Investitionen, auch wenn diese im gebilligten Wirtschaftsplan bereits vorgesehen sind, erst begonnen wird, wenn aktuelle, vollständige und – auch technisch – ausführungsfähige Pläne, möglichst genaue Kostenberechnungen sowie sorgfältig aufgestellte Wirtschaftlichkeitsrechnungen einschl. Folgekostenabschätzung und Finanzpläne vorliegen. Abweichungen von Investitionsplänen und Überschreitungen der gebilligten Kosten, soweit sie nicht unwesentlich sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Organs; die Abweichungen und ihre Folgen sind zu begründen, Alternativen zu benennen. Überschreitungen sind auch dann wesentlich, wenn sie prozentual gering erscheinen, nach den Verhältnissen des Unternehmens absolut aber hoch sind. Das zuständige Organ hat die Investitionsmaßnahme zu begleiten; es ist über Veränderungen, insbesondere über zu erwartende Kostenüberschreitungen und über die Abrechnung zu unterrichten.

- 115 Bei wesentlichen Abweichungen von den gebilligten Plänen oder bei erheblichen Kostenüberschreitungen, hat das Aufsichtsorgan das Verhalten der Geschäftsleitung zu prüfen und ggf. Folgerungen – einschl. der Frage einer Schadenersatzpflicht – zu ziehen.
- 116 Aufträge sind grundsätzlich auszuschreiben bzw. erst nach Einholung mehrerer Angebote zu vergeben. Nur solche Auftragnehmer sind auszuwählen, die das wirtschaftlichste Angebot abgegeben haben und ihre Leistungsfähigkeit sowie Zuverlässigkeit nachweisen können. Der Geschäftsleitung obliegt es, festzustellen, ob ihr Unternehmen unter die Regelungen des Vergaberichts fällt; sie kann schadenersatzpflichtig gemacht werden, wenn dem Unternehmen durch Missachtung ein Schaden entsteht.

b) Kreditgewährung

- 117 Die Gewährung größerer Kredite soll an die vorherige Zustimmung des Aufsichtsorgans gebunden werden, auch wenn die Satzung eine entsprechende Bestimmung nicht vorsieht. Obergesellschaften stellen die Richtlinien für die Konzerngesellschaften auf; sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsorgans. Kreditgeschäfte innerhalb eines Konzerns sollen marktüblichen Verzinsungsregeln entsprechen. Kredite des Unternehmens an Mitglieder der Geschäftsleitung und des Aufsichtsorgans sollen grundsätzlich nicht gewährt werden, es sei denn, die Kreditgewährung gehört zum Gegenstand des Unternehmens und erfolgt zu Zinssätzen, wie sie jedem Dritten bei vergleichbaren Geschäften von dem Kreditinstitut eingeräumt werden, und sie ist durch das Aufsichtsorgan zugelassen (**vgl. Anlage 1 Muster-Satzung und Anlage 4 Berliner Corporate Governance Kodex**).

c) Aufwendungen für Geschäftsleitung und leitende Angestellte

- 118 Das Aufsichtsorgan hat dafür zu sorgen, dass die Gesamtbezüge des einzelnen Mitglieds der Geschäftsleitung in einem angemessenen Verhältnis zu seinen Aufgaben und zur Lage der Gesellschaft stehen (vgl. § 87 Abs. 1 Satz 1 AktG); etwaige anderweitige Bezüge sind zu berücksichtigen. Ein Teil der Bezüge ist möglichst an die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft zu koppeln; Zielvereinbarungen mit einem Grundgehalt und variablen Gehaltsbestandteilen sind daher anzustreben. Die Grundlagen für die Höhe der Vergütung und die sonstigen Leistungen sind in den Anstellungsverträgen zweifelsfrei festzulegen. Bei der Festlegung der Vergütung sind verdeckte finanzielle Regelungen zu vermeiden. Sachleistungen und sonstige Nebenleistungen sollen nur ausnahmsweise vereinbart werden, wenn und soweit dies branchenüblich ist oder im Einzelfall besondere Umstände dies rechtfertigen. Bezüglich Mehrheitsbeteiligungen des Landes wird ergänzend auf Ziff. II. Nr. 7 ff. des BCGK verwiesen. Bei Abschluss von Anstellungsverträgen ist das Einverständnis zur Veröffentlichung der Bezüge zu vereinbaren; bei bestehenden Verträgen soll die Einwilligung der betreffenden Mitglieder der Geschäftsleitung erlangt werden.
- 119 Die Zielvereinbarungen sind so abzufassen, dass die vereinbarten Ergebnisse messbar sind und die tatsächlich erbrachten Leistungen der Geschäftsleitung abbilden. Dies gilt insbesondere für die zu vereinbarenden Zieldaten. Beispielsweise geringere Zinsbelastungen des Unternehmens zählen nicht zu den erbrachten Leistungen, wenn diese auf Änderungen der allgemeinen Marktkonditionen beruhen. Ebenso sind geschäftsübliche Planungen nicht Gegenstand von Zielvereinbarungen, da sie noch keine messbaren Ergebnisse beinhalten und typische Aufgaben einer Geschäftsleitung sind.

- 120 In die Anstellungsverträge sind Wettbewerbsklauseln und Bestimmungen über Nebentätigkeiten aufzunehmen; die Anwendung des Wettbewerbsverbotes (§ 88 Abs. 1 AktG) ist zu prüfen. Darüber hinaus ist z.B. die Beteiligung des Geschäftsleitungsmitglieds an Unternehmen des gleichen Geschäftszweiges (an einer GmbH, als stiller Gesellschafter, Kommanditist usw.) sowie der Eintritt in ein Organ eines anderen Unternehmens an die Einwilligung des Aufsichtsorgans zu binden. Dabei ist auch zu regeln, ob und ggf. in welchem Umfang Einkünfte aus dieser Tätigkeit an die Gesellschaft abzuführen, und ob beim Ausscheiden aus der Gesellschaft die in ihrem Interesse übernommenen Nebenämter aufzugeben sind.
- 121 In den Anstellungsverträgen sollen außerdem Vereinbarungen über die Benutzung firmeneigener Kraftfahrzeuge für private Zwecke und von privaten Kraftfahrzeugen für geschäftliche Zwecke getroffen werden. Erhält die Gesellschaft vom Land auch Zuwendungen, finden die haushaltsrechtlichen Regelungen (z.B. Besserstellungsverbot) Anwendung. Ggf. sind Regelungen über Erfindervergütungen vorzusehen.
- 122 Vergütungen für Mehrarbeit und entgangenen Urlaub sowie Weihnachtsgeld sollen nicht gezahlt werden, bzgl. Krediten siehe Tz 117.
- 123 Eine D&O-Versicherung sollte nur von Unternehmen abgeschlossen werden, die erhöhten unternehmerischen und/oder betrieblichen Risiken ausgesetzt sind.

Schließt die Gesellschaft für Geschäftsleitung eine D&O-Versicherung ab, so ist ein Selbstbehalt von mindestens 10% des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Mitglieds der Geschäftsleitung zu vereinbaren.

In einer D&O Versicherung für den Aufsichtsrat soll ein entsprechender Selbstbehalt, aber nur bis mindestens zur Höhe von 25% der jährlichen Vergütung vereinbart werden. Soweit für die Überwachungstätigkeit keine oder eine geringe Vergütung gezahlt wird, kann ein geringerer Selbstbehalt vereinbart oder darauf verzichtet werden.

Die Entscheidung und ihre Begründung insbesondere zur Zweckmäßigkeit einer D&O Versicherung sollen dokumentiert werden.

- 124 Diese Hinweise sind auch bei Vereinbarungen mit leitenden Angestellten zu berücksichtigen.

d) Aufwendungen für den Aufsichtsrat und Kredite an Aufsichtsratsmitglieder

- 125 Bei der Beschlussfassung über Vergütungen für die Tätigkeit der Aufsichtsratsmitglieder ist § 113 AktG zu beachten; dies gilt auch bei Unternehmen, für die eine vergleichbare gesetzliche Regelung nicht besteht.
- 126 Neben dem Ersatz von Auslagen soll keine Vergütung bewilligt werden, wenn es sich um Gesellschaften handelt (auch mittelbare Beteiligungsgesellschaften), deren Aufwendungen ganz oder zum wesentlichen Teil vom Land Berlin getragen werden.
- 127 Sonstige Aufwendungen jeder Art für den Aufsichtsrat und für die Ausführung von Aufgaben, die einem Aufsichtsratsmitglied oder einem vom Aufsichtsrat hinzugezogenen Sachverständigen übertragen werden, sollen den Grundsätzen der Angemessenheit und sparsamen Wirtschaftsführung entsprechen.

- 128 Für die Kreditvergabe an Aufsichtsratsmitglieder gilt Tz 117. Arbeitnehmervertreter/Arbeitnehmervertreterinnen des Unternehmens im Aufsichtsrat sind von der Regelung ausgenommen; ihnen werden die den übrigen Beschäftigten eingeräumten Konditionen gewährt.

e) Sonstige Aufwendungen

- 129 Sonstige Aufwendungen der Unternehmen, insbesondere für Beratungen, Repräsentation und Sponsoring, Studienreisen, Aufmerksamkeiten sowie für Veranstaltungen sollen unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vertretbar sein.

6. Leistungen Berlins

- 130 Leistungen des Landes für Beteiligungsgesellschaften sind z.B. Zuwendungen, (§ 23 LHO), Gewährleistungen, Kreditzusagen bzw. Darlehen, Garantien und Bürgschaften (§ 39 LHO) sowie Kapitalzuführungen. Sie dürfen nur auf der Grundlage des Haushaltsrechts und Vorlage des Wirtschafts- und Stellenplans bzw. entsprechender Verfügungsnachweise gewährt werden.
- 131 Ein Beschluss des Aufsichtsorgans des Unternehmens über den Wirtschafts- oder Stellenplan oder über eine sonstige Maßnahme mit Leistungsverpflichtungen Berlins entfaltet keine Bindungswirkung, sofern die erforderliche haushaltsrechtliche Einwilligung oder die Bewilligung der Haushaltsmittel aussteht; die Organmitglieder des Landes haben in dem Aufsichtsorgan darauf hinzuwirken, dass der Beschluss unter einem entsprechenden Vorbehalt gefasst wird.
- 132 Die Prüfungsrechte über die Einhaltung der mit der gewährten Leistung verbundenen Verpflichtungen der Gesellschaft stehen dem Land Berlin unbeschadet einer Vertretung des Landes im Aufsichtsorgan der Gesellschaft zu.

IV. Prüfung der Unternehmen, §§ 66 – 69, 102 LHO

- 133 Das Einvernehmen mit dem Rechnungshof von Berlin über die Wahl oder die Bestellung des Prüfers ist jährlich herbeizuführen, sofern nicht ein förmliches Vergabeverfahren durchzuführen ist. Im Fall eines Vergabeverfahrens sollte die Abstimmung mit dem Rechnungshof über das Verfahren und den Inhalt der Ausschreibung im Vorfeld erfolgen. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind regelmäßig zu wechseln, bei Rahmenverträgen alle 4 Jahre. Um Interessenkollisionen auszuschließen soll für Sonderprüfungen eine andere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als die für die Abschlussprüfung beauftragte ausgewählt werden.

1. Prüfung durch Abschlussprüfer; Befugnisse des Rechnungshofs

- 134 Hält der Gesellschafter die Mehrheit der Anteile an einem Unternehmen oder gehört ihm mindestens der vierte Teil der Anteile an einer Gesellschaft, die er zusammen mit anderen Gebietskörperschaften mehrheitlich hält, sind die Rechte aus § 53 HGrG wahrzunehmen. Dem Rechnungshof sind zudem die Befugnisse nach § 54 HGrG einzuräumen (§ 66 LHO).
- 135 Besteht keine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 53 HGrG, so soll der Gesellschafter gemäß § 67 LHO, soweit das Interesse Berlins dies erfordert, bei Unternehmen, die nicht Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien oder Genossenschaften sind, darauf hinwirken,

dass Berlin in der Satzung die Befugnisse nach den §§ 53 und 54 HGrG eingeräumt werden. Hält das Unternehmen selbst eine Beteiligung von mindestens dem vierten Teil der Gesellschaftsanteile an einem anderen Unternehmen (mittelbare Beteiligung des Gesellschafters bzw. der Gebietskörperschaften), ist darauf hinzuwirken, dass die Befugnisse der §§ 53 und 54 HGrG ausgeübt werden können (§ 67 LHO).

- 136 Als Fassung für die Satzung – bei Anteilerwerb an einem bestehenden Unternehmen ist auf eine Änderung in der Satzung hinzuwirken – ist regelmäßig vorzusehen
1. im Fall der unmittelbaren Mehrheitsbeteiligung des Gesellschafters:
 - a) „Dem Land Berlin stehen die Rechte aus § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz zu;
 - b) der Rechnungshof hat die Befugnisse aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz;
 - c) in geeigneten Fällen: die Gesellschaft kann mit dem Rechnungshof eine Vereinbarung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 LHO treffen. Diese kann auch abgegrenzte Teilbereiche des Unternehmens betreffen.“
 2. im Fall der Minderheits- oder mittelbaren Beteiligung:

„Die zuständigen Stellen Berlins haben die Befugnisse aus den §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetz.“
- 137 Die Zuständigkeit zur Ausübung dieser Rechte, die Prüfung durch den Gesellschafter und die Unterrichtung des Rechnungshofs regeln die §§ 66 bis 69 LHO und deren AV. Auf die AV zu § 68 LHO wird angesichts der Bedeutung für die Gesamtbeurteilung des Unternehmens – seine wirtschaftliche Verfassung, die Entwicklung und Risiken sowie die Unternehmensführung – besonders hingewiesen. Bei der Prüfung von Obergesellschaften sind auch Aussagen zur Entwicklung des Konzerns und zur Ordnungsmäßigkeit der Konzernführung zu treffen.
- 138 Die Prüfung des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin nach § 53 HGrG sieht nicht ausdrücklich eine Berichterstattung über die Bezüge des Aufsichtsrats, der Geschäftsleitung und der leitenden Angestellten vor. Bei Mehrheitsbeteiligungen ist die Prüfung aber auch darauf zu erstrecken (Bezügebericht); bei anderen Beteiligungsverhältnissen ist darauf hinzuwirken, dass der Aufsichtsrat bzw. die Geschäftsleitung der Prüfungsgesellschaft auch diesen Auftrag erteilt.
- 139 Die Prüfung nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG – Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsleitung – hat sich auch bei Unternehmen, die nicht börsennotierte Aktiengesellschaften sind, auf das Risikomanagement der Geschäftsleitung zu erstrecken. Der Bericht soll eine Aussage darüber treffen, ob ein Risikoüberwachungssystem eingerichtet ist und ob es seine Aufgaben erfüllen kann (§ 317 Abs. 4 HGB).
- 140 Nach § 68 AV LHO sind die „Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 des HGrG“ dem Abschlussprüfer/der Abschlussprüferin zur Verfügung zu stellen; im Übrigen ist der jeweils aktuelle Fragenkatalog des Berufsstandes zu beachten.
- 141 Die Ausführungen in dem Prüfungsbericht müssen nachvollziehbar und mit einer abschließenden Stellungnahme durch die Prüfungsgesellschaft versehen sein. Im Fall nicht ordnungsgemäßer Berichterstattung ist ggf. ein Prüferwechsel vorzusehen. Entspricht der Bericht nicht den Erfordernissen, ist der Rechnungshof im Rahmen der Unterrichtungspflicht nach § 69 LHO darauf hinzuweisen.

2. Prüfungen durch den Gesellschafter; Unterrichtung des Rechnungshofs

- 142 § 69 LHO begründet eine unmittelbare Verantwortlichkeit des Gesellschafters für eine sachgemäße Prüfung; sofern geboten, unter Beteiligung Dritter.
- 143 Die mit der Prüfung beauftragten Dienstkräfte sind dafür verantwortlich, dass die ihnen unmittelbar Vorgesetzten von allen bei der Prüfung festgestellten wesentlichen Mängeln Kenntnis erhalten; diesen obliegt erforderlichenfalls die Unterrichtung ihrer Vorgesetzten bzw. der Leitung des Hauses direkt.
- 144 Organmitglieder haben sich jeder Einflussnahme auf das Ergebnis der Prüfung zu enthalten. Sie dürfen Schreiben an den Rechnungshof über die Prüfergebnisse weder unterzeichnen noch mitzeichnen; an ihrer Stelle sollen Vorgesetzte unterzeichnen, ggf. die Vertretung gemäß § 9 Abs. 1 GO Sen. Ihnen soll jedoch vor Absendung der Unterrichtung des Rechnungshofs Gelegenheit zur Kenntnis- und Stellungnahme gegeben werden.
- 145 Bei den Prüfungen nach § 69 LHO sollen zunächst die Unterlagen derjenigen Unternehmen geprüft werden, an denen ein besonderes Interesse besteht: z.B. wenn Geschäftsleitung oder die wirtschaftliche Lage des Unternehmens Anlass zu Bedenken geben – Schlussfolgerungen aus Berichten im Sinne des § 90 AktG oder der Abschlussprüfer –, das Unternehmen Leistungen Berlins erhält (**Tz 130 ff**), Anlass zu der Annahme besteht, der ausgeschüttete Gewinn entspricht nicht der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens oder das Unternehmen gilt als besonders bedeutende Beteiligung.
- 146 Dem Rechnungshof sind innerhalb von drei Monaten nach der Gesellschafterversammlung, die den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegennimmt oder festzustellen hat, die in § 69 und AV LHO bezeichneten Unterlagen sowie das Ergebnis der Prüfung zur Beurteilung der Betätigung des Gesellschafters bei den Unternehmen zuzusenden.
- 147 Der Rechnungshof ist unverzüglich zu unterrichten, wenn unmittelbare Beteiligungen Berlins oder mittelbare Beteiligungen im Sinne des § 65 Abs. 3 LHO an Unternehmen begründet, wesentlich geändert oder aufgegeben werden (§ 102 Abs. 1 Nr. 3 LHO).

C. Unternehmen in der Rechtsform von juristischen Personen des öffentlichen Rechts

I. Entsprechende Anwendung der Abschnitte A und B, § 112 LHO

- 148 § 112 Abs. 2 LHO regelt, welche Vorschriften der LHO entsprechend bzw. unmittelbar anzuwenden sind. Darüber hinaus haben die Unternehmen in der Rechtsform von juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Angaben nach § 65 a und § 65 d LHO zu veröffentlichen.
- 149 Die **Abschnitte A und B** dieser Beteiligungshinweise sowie deren Anlagen sind unter Berücksichtigung der sich aus § 112 Abs. 2 LHO ergebenden Besonderheiten und, soweit nicht Regelungen in den Errichtungsgesetzen, sonstigen Rechtsvorschriften sowie in den Satzungen entgegenstehen, sinngemäß anzuwenden. Zu beachten ist, dass das zuständige Mitglied des Senats gegenüber den landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Staatsaufsicht ausübt.

II. Prüfungsrecht und Prüfungsverfahren

- 150 Prüfungsrechte und -verfahren bei Unternehmen in der Rechtsform juristischer Personen des öffentlichen Rechts richten sich nach § 55 HGrG und § 111 LHO.
- 151 Erhält eine unter § 55 Abs. 1 HGrG fallende juristische Person des öffentlichen Rechts von Berlin, vom Bund oder von einem anderen Land Zuschüsse, die dem Grunde oder der Höhe nach gesetzlich begründet sind, oder ist eine Garantieverpflichtung Berlins, des Bundes oder eines anderen Landes gesetzlich begründet, so unterliegt ihre Haushalts- und Wirtschaftsführung auch dann der Prüfung durch den Rechnungshof, wenn für sie Ausnahmen von § 111 Abs. 1 LHO zugelassen sind (vgl. § 48 Abs. 2 HGrG, § 111 Abs. 2 LHO).

**Gesellschaftsvertrag
der ... GmbH**

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet ... mit beschränkter Haftung.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin.
- (3) ¹ Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. ² Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft und endet am 31. Dezember des Jahres der Eintragung (Rumpfgeschäftsjahr).

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist ... ¹
- (2) ¹ Soweit gesetzlich zulässig und nach diesem Gesellschaftsvertrag nicht untersagt, ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. ² Insbesondere ist die Gesellschaft berechtigt, sich an anderen Unternehmen gleicher oder verwandter Art zu beteiligen sowie solche Unternehmen zu gründen oder zu erwerben.

§ 3

Stammkapital und Geschäftsanteil

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro ² ... (in Worten: ...).
- (2) Folgende Geschäftsanteile werden übernommen:
 1. Vom Land Berlin ein Geschäftsanteil im Nennbetrag von ... Euro,
 2. von ... ein Geschäftsanteil im Nennbetrag von ... Euro.
- (3) Auf den Geschäftsanteil ist vor der Eintragung in das Handelsregister der volle Betrag in bar zu leisten ³.

¹) Der Gegenstand des Unternehmens hat den Tätigkeitsbereich der GmbH möglichst genau und individuell zu beschreiben; der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit muss hinreichend erkennbar sein.

²) Nach § 5 Abs. 1 GmbHG mindestens 25.000 Euro. Die Summe der Nennbeträge aller Geschäftsanteile muss mit dem Stammkapital übereinstimmen (§ 5 Abs. 3 GmbHG). § 5a GmbHG (Unternehmergesellschaft) soll nicht angewandt werden.

³) Gemäß § 5 Abs. 2 GmbHG muss der Nennbetrag jedes Geschäftsanteils auf volle Euro lauten.

§ 4 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Geschäftsführung
2. der Aufsichtsrat
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) ¹ Die Gesellschaft hat eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer oder mehrere Mitglieder der Geschäftsführung; die Anzahl bestimmt der Aufsichtsrat. ² Hat die Gesellschaft mehrere Mitglieder der Geschäftsführung, so kann der Aufsichtsrat eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden der Geschäftsführung bestimmen.
- (2) ¹ Schließt die Gesellschaft für die Geschäftsführung eine D&O-Versicherung ab, so ist ein Selbstbehalt von mindestens 10% des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds zu vereinbaren. ²In einer D&O Versicherung für den Aufsichtsrat soll ein entsprechender Selbstbehalt, aber nur bis mindestens zur Höhe von 25% der jährlichen Vergütung vereinbart werden. Soweit für die Überwachungstätigkeit keine oder eine geringe Vergütung gezahlt wird, kann ein geringerer Selbstbehalt vereinbart oder darauf verzichtet werden.
- (3) ¹ Bestellung, Anstellung und Abberufung der Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer erfolgen durch den Aufsichtsrat. ²Die Bestellung erfolgt für höchstens fünf Jahre. ³ Eine wiederholte Bestellung ist frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit zulässig. ⁴Der Aufsichtsrat kann die Bestellung jederzeit widerrufen.
- (4) ¹ Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. ² Sie führen die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, des Aufsichtsrates sowie der Geschäftsanweisung für die Geschäftsleitung.
- (5) ¹ Die Geschäftsführungsbefugnis der Mitglieder der Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft mit sich bringt. ² Für Geschäftsführerhandlungen, die darüber hinausgehen, bedarf es der Zustimmung des Aufsichtsrates. ³Sponsoring zugunsten von politischen Parteien, ihrer Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie sonstiger Mitglieder ist ausgeschlossen.
- (6) ¹ Die Geschäftsführung hat spätestens zwei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr aufzustellen, der mindestens aus einem Erfolgsplan, einem Finanzplan, einem Investitionsplan und einem Stellenplan sowie aus einer Planbilanz besteht. ² Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich nach seiner Aufstellung dem Aufsichtsrat zur Zustimmung vorzulegen⁴⁾. ³ Zusammen mit dem Wirtschaftsplan ist dem Aufsichtsrat eine mittelfristige Planung (Erfolgs-, Finanzierungs- und ggf. Investitionsvorschau sowie Personalplanung) vorzulegen, die das Planjahr und mindestens [...] darauffolgende Geschäftsjahre umfasst.

⁴⁾ Alternative Formulierung für kleinere Unternehmen: "Die Geschäftsführung erstellt einen Gesamtkosten- und Finanzierungsplan und schreibt diesen bei Bedarf, mindestens aber jährlich fort und legt diesen dem Aufsichtsrat jeweils zur Zustimmung vor. Die Geschäftsführung legt dem Aufsichtsrat auf dessen Verlangen eine mittelfristige Finanzplanung vor."

⁴ Die dem Zahlenwerk zugrunde liegenden Annahmen und die wesentlichen Planungsdaten sind zu erläutern.

- (7) ¹ Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat entsprechend § 90 AktG zu berichten; die Berichte sind grundsätzlich schriftlich zu erstatten ⁵⁾. ² Im Rahmen der Quartalsberichterstattung über den Gang der Geschäfte hat die Geschäftsführung insbesondere über die Risikolage der Gesellschaft zu unterrichten. ³ Bedeutende Bilanzpositionen und wesentliche Änderungen gegenüber früheren Berichten sowie im Vergleich zur Planung sind zu erläutern; im Fall drohender Ergebnisverschlechterung sind Abhilfe- und Ausgleichsmaßnahmen darzustellen. ⁴ Der Bericht ist jeweils innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Quartals vorzulegen. ⁵ Der für die Beteiligungsführung zuständigen Stelle des Landes Berlin sind die Quartalsberichte zeitgleich mit der Zuleitung an den Aufsichtsrat zu übermitteln. ⁶ Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden.
- (8) Die Mitglieder der Geschäftsführung dürfen ohne Einwilligung des Aufsichtsrates nicht im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen oder Mitglieder des Vorstandes bzw. der Geschäftsführung oder persönlich haftende Gesellschafter einer anderen Handelsgesellschaft sein.
- (9) Der Aufsichtsrat hat eine Geschäftsanweisung für die Geschäftsleitung zu erlassen [, die der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung bedarf] ⁶⁾.

§ 6 Vertretung

- (1) ¹ Die Gesellschaft wird durch ein Mitglied der Geschäftsführung allein vertreten, wenn nur eine Person die Organstellung besitzt oder wenn der Aufsichtsrat das Mitglied der Geschäftsführung zur Einzelvertretung ermächtigt hat. ² Sonst wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Mitglieder der Geschäftsführung oder gemeinschaftlich durch ein Mitglied der Geschäftsführung und eine Prokuristin bzw. einen Prokuristen vertreten. ³ Soweit für die Gesellschaft nur ein Mitglied der Geschäftsführung bestellt ist, soll das Unternehmen durch geeignete interne Regelungen sicherstellen, dass im Hinblick auf seine Tätigkeit das Vier-Augen-Prinzip gewahrt wird.
- (2) Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied oder mehrere Mitglieder der Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (3) ¹ Prokuristinnen bzw. Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte werden nach Zustimmung durch den Aufsichtsrat von der Geschäftsführung bestellt und abberufen. ² Prokuristinnen bzw. Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte dürfen keine Untervollmacht erteilen.

§ 7 Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Die nachfolgend aufgeführten Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden: ⁷⁾

⁵⁾ Für kleinere Unternehmen ohne besonderes wirtschaftliches Gewicht kann eine eingeschränkte Berichterstattung genügen, z.B. „Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich, schriftlich über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, die Lage des Unternehmens und künftige Erwartungen zu berichten. Der bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates ist außerdem bei wichtigen Anlässen zu berichten.“

⁶⁾ Textelemente in [] sind optional

1. Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Gesellschaftsvertrages oder Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete;
2. Vornahme von Geschäften, die über den Rahmen des üblichen Geschäftsverkehrs hinausgehen oder für die Tätigkeit der Gesellschaft von grundlegender Bedeutung sind; [bei Immobiliengesellschaften: Änderungen von Bewertungsverfahren;]
3. Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Betriebsstätten, wesentliche Änderung der Betriebsorganisation;
4. Gründung anderer Unternehmen, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Änderungen der Beteiligungsquote und Teilnahme an Kapitalerhöhungen gegen Einlagen; Schaffung oder Änderung von Richtlinien für verbundene Unternehmen;
5. Investitionen, deren Kosten im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festzulegende Grenze übersteigen;
6. Sofern jeweils im Einzelfall die vom Aufsichtsrat für diese Geschäfte festzulegenden Grenzen (Zeitdauer, Wert) überschritten werden: Aufnahme von Anleihen oder Krediten; Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen; Gewährung von Krediten; Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen;
7. Gewährung von Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen, sofern vom Aufsichtsrat festzulegende Grenzen überschritten werden; Sponsoring zugunsten von politischen Parteien, ihrer Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie sonstiger Mitglieder ist ausgeschlossen;
8. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten;
9. Übernahme von Nebentätigkeiten durch Mitglieder der Geschäftsführung und Prokuristinnen bzw. Prokuristen;
10. Gewährung von Darlehen an Mitglieder der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrats (Kredite im Sinne des § 89 AktG);
11. Bestellung und Abberufung von Prokuristinnen bzw. Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten für den gesamten Geschäftsbetrieb (Einzelprokura darf nicht erteilt werden);
12. Abschluss von Betriebsvereinbarungen mit dem Betriebsrat, soweit sie über gesetzliche oder tarifliche Regelungen hinausgehen;
13. Abschluss oder Änderung von Anstellungsverträgen, die Gewährung sonstiger Leistungen und der Abschluss von Honorarverträgen, sofern jeweils vom Aufsichtsrat festzulegende Grenzen überschritten werden;
14. Jede Übernahme von Pensionsverpflichtungen; Abfindungen bei Beschäftigungsbeendigung, sofern diese über die gesetzlichen Regelungen des Kündigungsschutzgesetzes hinausgehen; der Aufsichtsrat kann eine Wertgrenze festlegen;
15. Maßnahmen der Tarifbindung oder Tarifgestaltung sowie allgemeine Vergütungs- und Sozialregelungen, insbesondere Bildung von Unterstützungsfonds für regelmäßig wieder-

⁷⁾ Der Katalog an zustimmungsbedürftigen Geschäften ist für jede Gesellschaft individuell anzupassen.

kehrende Leistungen, auch in Form von Versicherungsabschlüssen, ferner Gratifikationen und andere außerordentliche Zuwendungen an die Belegschaft, außerdem die Festlegung von Richtlinien für die Gewährung von Reise- und Umzugskostenvergütungen, von Trennungsgeld und für die Benutzung von Kraftfahrzeugen;

16. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung mit Ausnahme von Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz, Abschluss von Vergleichen, Erklärung von Anerkenntnissen und Erlass von Forderungen, sofern der durch Vergleich gewährte Nachlass oder der Nennwert von Forderungen einen vom Aufsichtsrat festzulegenden Betrag übersteigt;
17. alle Vorlagen der Geschäftsführung an die Gesellschafterversammlung, ausgenommen Vorlagen an eine außerordentliche Gesellschafterversammlung.

Maßnahmen nach Nr. 1, ... bedürfen zusätzlich der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die Übernahme von Bürgschaften und Garantien (einschließlich Patronatserklärungen) bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, sofern ein von dieser festzulegender jährlicher Betrag überschritten wird.

- (2) Der Aufsichtsrat kann widerruflich für bestimmte Arten von Rechtsgeschäften und Maßnahmen gemäß Abs. 1 der Geschäftsführung seine Zustimmung allgemein erteilen.
- (3) ¹ Der Aufsichtsrat kann weitere Arten von Geschäften, die über den gewöhnlichen Geschäftsverkehr hinausgehen, sowie Handlungen im Einzelfall an seine Zustimmung binden. ² Näheres kann in einer vom Aufsichtsrat gemäß § 5 Abs. 8 zu erlassenden Geschäftsanweisung für die Geschäftsleitung geregelt werden.
- (4) ¹ In zustimmungsbedürftigen Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann die Geschäftsführung im Einvernehmen mit der bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfall mit der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden, die notwendigen Maßnahmen treffen, wenn die Zustimmung des Aufsichtsrates selbst im schriftlichen Verfahren nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. ² Der Aufsichtsrat hat die Maßnahmen zu genehmigen.
- (5) Die Geschäftsführung darf nur mit Einwilligung der für die Beteiligungsführung zuständigen Stelle des Landes Berlin
 1. eine Beteiligung von mehr als 25 % der Anteile eines anderen Unternehmens erwerben bzw. sich in diesem Umfang an der Gründung eines Unternehmens beteiligen, eine solche Beteiligung erhöhen oder sie ganz oder zum Teil veräußern ⁸⁾,
 2. Grundstücke veräußern, die sich im Eigentum der Gesellschaft befinden ⁹⁾.

⁸⁾ Die Formulierung ist nach § 65 Abs. 3 Satz 1 LHO für Unternehmen vorgesehen, an denen das Land Berlin unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist.

⁹⁾ Grundlage: § 112 Abs. 2 Satz 3 LHO (eingefügt durch G. vom 4.1.2013). Die Regelung gilt für mehrheitliche Beteiligungen Berlins. Auf den Grundstückswert kommt es nicht an. Die Zustimmung der Beteiligungsverwaltung wird erteilt, wenn eine Einwilligung des Abgeordnetenhauses vorliegt oder innerhalb eines Monats nach Unterrichtung des Parlaments über das beabsichtigte Geschäft kein Beschluss des Hauptausschusses zur Einwilligungsbefreiung gefasst wurde.

§ 8 Aufsichtsrat ¹⁰⁾

- (1) ¹ Der Aufsichtsrat besteht aus ... Mitgliedern, davon ... eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Gesellschafters A und ... eine Vertreterin bzw. Vertreter des Gesellschafters B. ² Die Aufsichtsratsmitglieder werden durch die Gesellschafter entsandt ¹¹⁾.
- (2) ¹ Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit Widerruf der Entsendung oder spätestens mit Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Jahr der Bestellung nicht mitgerechnet wird. ² Eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Die Mitgliedschaft eines Aufsichtsratsmitglieds endet außerdem, wenn es das Amt verliert, das für seine Benennung maßgeblich war.
- (4) Jedes Mitglied kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
- (5) Scheidet ein Mitglied aus dem Aufsichtsrat aus, so ist unverzüglich für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu entsenden.
- (6) Im Übrigen sind über die in § 52 GmbHG genannten Vorschriften hinaus § 100 Abs. 2 und §§ 394, 395 AktG entsprechend anzuwenden.
- (7) ¹ Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine bzw. einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende ¹²⁾. ² Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. ³ Die Wahl gilt, wenn nichts anderes bestimmt wird, für die Dauer der Amtszeit der bzw. des Gewählten. ⁴ Der Aufsichtsrat kann die Bestellung der bzw. des Vorsitzenden oder einer bzw. eines stellvertretenden Vorsitzenden vor Ablauf der Amtszeit ohne Angabe von Gründen widerrufen. ⁵ Die bzw. der Vorsitzende kann den Vorsitz vor Ablauf der Amtszeit auch ohne wichtigen Grund durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. ⁶ Dies gilt auch für stellvertretende Vorsitzende.
- (8) Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge oder andere Geschäfte von Mitgliedern des Aufsichtsrats mit dem Unternehmen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (9) ¹ Der Aufsichtsrat [kann] zur Vorbereitung seiner Sitzungen und Beschlüsse aus seiner Mitte Ausschüsse bilden [; er soll einen Prüfungsausschuss einrichten]. ² § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG findet entsprechende Anwendung. ³ Ausschüsse des Aufsichtsrates sind für Angelegenheiten, die ihnen zur Beschlussfassung anstelle des Aufsichtsrates überwiesen worden sind, nur be-

¹⁰⁾ Besondere Regelungen gelten für Unternehmen, die dem Gesetz über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat (DrittelbG) unterliegen, hinsichtlich der Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und für Unternehmen, die dem Mitbestimmungsgesetz unterliegen, hinsichtlich der Wahl der bzw. des Aufsichtsratsvorsitzenden und der Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

¹¹⁾ Die Formulierung gilt nur für Unternehmen, die nicht der Mitbestimmung unterliegen; der Aufsichtsrat setzt sich in diesem Fall aus Anteilseignervertretern zusammen. Unter bestimmten Voraussetzungen ist der Aufsichtsrat allerdings auch mit Vertretern der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu besetzen, z.B. nach den Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes (bei Unternehmen mit 500 bis 2.000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern; der Aufsichtsrat muss dann zu einem Drittel aus Vertretern der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bestehen) oder des Mitbestimmungsgesetzes (bei Unternehmen mit in der Regel mehr als 2.000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern muss der Aufsichtsrat paritätisch besetzt sein).

¹²⁾ Alternative Formulierung für einen fakultativen Aufsichtsrat: „Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Aufsichtsrates ist das Mitglied der für ... zuständigen Verwaltung.“

schlussfähig, wenn an der Beschlussfassung mindestens drei Mitglieder teilnehmen, darunter die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrates und eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Landes Berlin¹³⁾.

- (10) ¹ Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. ² Diese bedarf der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung.

§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) ¹ Der Aufsichtsrat überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. ² Er überwacht ferner alle weiteren wesentlichen Angelegenheiten der Gesellschaft und bestimmt die Grundzüge der Geschäftspolitik.
- (2) Die Bestellung und der Widerruf der Bestellung von Mitgliedern der Geschäftsführung sowie der Abschluss, die Änderung, Aufhebung oder Kündigung der Anstellungsverträge mit den Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführern sowie die Geltendmachung etwaiger Ersatzansprüche erfolgen durch den Aufsichtsrat.
- (3) Der Aufsichtsrat stellt den von der Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr fest.
- (4) ¹ Der Aufsichtsrat erteilt den Prüfungsauftrag für die Abschlussprüfung. ² Der Aufsichtsrat prüft den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss gemäß § 16 Abs. 4.
- (5) Der Aufsichtsrat unterbreitet der Gesellschafterversammlung einen Vorschlag zur Entlastung der Geschäftsführung.
- (6) Der Aufsichtsrat erteilt den Geschäftsführern die Zustimmung zu zustimmungsbedürftigen Geschäften gemäß § 7.
- (7) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich.
- (8) Der Aufsichtsrat schließt Zielvereinbarungen mit den Mitgliedern der Geschäftsführung ab.

§ 10 Sitzungen des Aufsichtsrates

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vorbehaltlich der Regelung nach § 110 Abs. 1 und 2 AktG von der bzw. dem Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung von der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. in ihrem Auftrag durch die Geschäftsführung einberufen.
- (2) Der Aufsichtsrat soll in der Regel mindestens einmal im Kalendervierteljahr einberufen werden; er kann beschließen, dass eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abzuhalten ist.

¹³⁾ Satz 3 ist nur für den Fall bestimmt, dass ausnahmsweise ein Ausschuss gebildet werden soll, der anstelle des Aufsichtsrats beschließen kann. Davon sollte aber in der Regel kein Gebrauch gemacht werden; Entscheidungen sind grundsätzlich dem Plenum vorzubehalten. Die Entscheidung über die Vergütung der Geschäftsführung und das Vergütungssystem ist dem Plenum vorbehalten und kann nicht auf einen Ausschuss übertragen werden.

- (3) ¹ Die Einberufung des Aufsichtsrates hat schriftlich mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe von Ort und Zeit, Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen zu erfolgen. ² Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. ³ In dringenden Fällen kann die bzw. der Vorsitzende die Frist auf höchstens sieben Tage abkürzen und mündlich, fernmündlich oder per Telefax einladen¹⁴⁾.
- (4) ¹ Jede Geschäftsführerin bzw. jeder Geschäftsführer ist berechtigt und auf Verlangen des Aufsichtsrates verpflichtet, an Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen, soweit nicht der Aufsichtsrat für den Einzelfall etwas anderes bestimmt. ² Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände hinzugezogen werden.

§ 11 Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) ¹ Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. ² Darunter müssen sich die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende befinden. ³ Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel in Sitzungen.
- (2) ¹ Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ² Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall die Stimme der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden. ³ Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. ⁴ Dies gilt für Beschlussfassungen durch Ausschüsse des Aufsichtsrates entsprechend.
- (3) ¹ Mitglieder des Aufsichtsrates können an der Beschlussfassung dadurch teilnehmen, dass sie ihre schriftlichen Stimmabgaben durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates überreichen lassen. ² In diesem Fall gelten die Mitglieder als anwesend im Sinne des Absatzes 1.
- (4) ¹ Über Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse sind unverzüglich Niederschriften anzufertigen, die die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. ² In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates wiederzugeben. ³ Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam.
- (5) Die Niederschrift ist jedem Mitglied des Aufsichtsrates sowie der für die Beteiligungsführung zuständigen Stelle des Landes Berlin innerhalb von drei Wochen zu übersenden und in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates genehmigen zu lassen.
- (6) ¹ Schriftliche Formen der Beschlussfassung sind nur zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates innerhalb von sieben Tagen widerspricht. ² Zu einer solchen Beschlussfassung hat die bzw. der Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter den zu fassenden Beschluss vorzuschlagen, zu begründen und die Aufsichtsratsmitglieder zur unverzüglichen Stimmabgabe, spätestens jedoch bis zum Ablauf einer zu setzenden Frist (Ausschlussfrist) von zwei Wochen, aufzufordern. ³ Über das Ergebnis der Abstimmung sind die Aufsichtsratsmitglieder unverzüglich zu unterrichten. ⁴ Der Beschluss ist in der nächsten Sit-

¹⁴⁾ Die für die Beteiligungsführung zuständige Stelle des Landes Berlin soll mit der Geschäftsführung vereinbaren, dass ihr die Einladung sowie die Vorbereitungsunterlagen zeitgleich mit der Übersendung an die Aufsichtsratsmitglieder in doppelter Ausfertigung übermittelt werden.

zung des Aufsichtsrates nochmals bekannt zu geben und in die Niederschrift aufzunehmen.
⁵ Fernmündliche Beschlussfassungen sind nicht zulässig.

- (7) ¹ Ein Mitglied des Aufsichtsrates darf an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied durch einen zu fassenden Beschluss des Aufsichtsrates einen persönlichen Vorteil erlangen könnte oder eine andere Art von Interessenkollision vorliegt. ² Dies gilt nicht für Vertreter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Aufsichtsrat, soweit allgemeine arbeitsrechtliche Angelegenheiten behandelt werden.
- (8) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden im Namen des Aufsichtsrates durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden abgegeben; Willenserklärungen gegenüber dem Aufsichtsrat werden durch sie bzw. ihn entgegengenommen.

§ 12

Auslagenersatz und Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

¹ Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten angemessenen Ersatz ihrer Aufwendungen. ² Eine gesonderte Vergütung kann nur durch Beschluss der Gesellschafterversammlung gewährt werden. ³ Entschädigungen für Arbeitsausfälle oder aus sonstigem Grunde werden nicht gewährt.

§ 13

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zur ausschließlichen Zuständigkeit überwiesen sind, insbesondere

1. die Festlegung und Fortschreibung der mit der Gesellschaft mittelfristig verfolgten Ziele,
2. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses,
3. die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,
4. die Wahl des Abschlussprüfers,
5. die Auflösung der Gesellschaft und die Verwendung des verbleibenden Vermögens,
6. die Bestellung der Liquidatorin bzw. des Liquidators,
7. die Geltendmachung von Ansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates und - unbeschadet der Befugnis des Aufsichtsrats - gegen Mitglieder der Geschäftsführung,
8. die Zustimmung zu Geschäften nach § 7 Abs. 1 Satz 2.

§ 14

Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird im Auftrag der bzw. des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung durch die Geschäftsführung einberufen.
- (3) ¹ Die Einberufung hat mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Ort, Zeit, Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen zu erfolgen. ² Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Einberufung und der Tag der Gesellschafterversammlung

lung nicht mitgerechnet. ³ In dringenden Fällen kann die bzw. der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung die Einberufungsfrist verkürzen; diese Frist darf nicht weniger als eine Woche betragen.

- (4) ¹ Die Gesellschafter haben zu einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung zusammenzutreten, wenn ein Gesellschafter, oder mindestens [2] Mitglieder des Aufsichtsrates oder die Geschäftsführung die Einberufung verlangen, und zwar unter Angabe von Zweck und Gründen sowie eines Vorschlags zur Tagesordnung. ² Für die Einberufung sind die Absätze 2 und 3 maßgebend.

§ 15

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst.
- (2) ¹ Je 50 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. ² Die Stimmen können für jeden Gesellschafter nur einheitlich abgegeben werden. ³ Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (3) ¹ Gesellschafter können sich in der Gesellschafterversammlung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. ² Die Bevollmächtigung ist schriftlich nachzuweisen.
- (4) ¹ Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nicht zwingend etwas anderes vorschreiben. ² Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt
- (5) ¹ Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel des Stammkapitals vertreten sind. ² Bei Beschlussunfähigkeit wegen nicht ausreichender Vertretung des Stammkapitals kann innerhalb von zwei Wochen eine zweite Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung stattfinden, die beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Ist die Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen (§ 14 Abs. 3), so können rechtswirksame Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten und einverstanden sind.
- (7) ¹ Soweit Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nicht notariell beurkundet werden, sind diese und der wesentliche Verlauf der Verhandlungen in einer Niederschrift festzuhalten (zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung); die Niederschrift ist von der bzw. dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und der von ihr bzw. ihm mit der Protokollführung betrauten Person zu unterzeichnen. ² In der Niederschrift sind Ort und Zeit, die Namen der Versammlungsteilnehmer, die Anträge und Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse und ggf. Verzicht auf Geltendmachung formaler Mängel festzuhalten.
- (8) ¹ Beschlüsse können auch durch schriftliche oder telekommunikative Umfrage bei allen Gesellschaftern gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn kein Gesellschafter widerspricht und gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. ² Über das Ergebnis einer Abstimmung sind die Gesellschafter unverzüglich schriftlich zu unterrichten. ³ Beschlüsse sind in der nächsten Gesellschafterversammlung nochmals bekannt zu geben und in die Niederschrift aufzunehmen. ⁴ Fernmündliche Beschlussfassungen sind nicht zulässig.

§ 16

Jahresabschluss und Lagebericht, Veröffentlichung der Bezüge

- (1) ¹ Die Geschäftsführung hat innerhalb der durch § 264 Abs. 1 HGB bestimmten Frist für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des 2. Abschnitts des Dritten Buches des HGB aufzustellen und zusammen mit dem Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen. ² Die Erklärung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates zu den die Unternehmensführung betreffenden Empfehlungen des Gesellschafters Land Berlin (Berliner Corporate Governance Kodex) ist - als Anlage - dem Lagebericht zum Jahresabschluss beizufügen. ³ Der für die Beteiligungsführung zuständigen Stelle des Landes Berlin sind die genannten Unterlagen spätestens gleichzeitig mit der Zuleitung an den Aufsichtsrat zu übermitteln.
- (2) Für jedes namentlich benannte Mitglied aller Organe der Gesellschaft werden die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge, jeweils einzeln aufgegliedert nach festen und variablen Bestandteilen und Auflistung der Einzelbestandteile (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, vertragliche Vereinbarungen über Ruhegehälter), im Anhang zum Jahresabschluss oder an anderer geeigneter Stelle angegeben, soweit entsprechende Einverständniserklärungen der Organmitglieder vorliegen. ² Dies gilt auch für Abfindungen, gewährte Zulagen und Kredite. ³ Die auf Veranlassung des Landes Berlin gewählten oder entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats wirken darauf hin, dass jedes Mitglied der Geschäftsführung einer Offenlegung der Bezüge in der beschriebenen Art zustimmt.
- (3) ¹ Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des Dritten Buches des HGB durch eine Abschlussprüferin oder einen Abschlussprüfer zu prüfen. ² Diese oder dieser ist vom Aufsichtsrat zu beauftragen, die Prüfung auch nach den Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19.8.1969 in der jeweils geltenden Fassung vorzunehmen und einen vertraulichen Bericht über die Bezüge der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates sowie der leitenden Angestellten (Bezügebericht) zu erstellen. ³ Der Prüfungsbericht der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers über den Jahresabschluss und der Bezügebericht sind der für die Beteiligungsführung zuständigen Stelle des Landes Berlin unverzüglich nach deren Eingang zuzuleiten.
- (4) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern eine schriftliche Stellungnahme zu dem Prüfungsbericht unter genauer Angabe der zur Beseitigung von etwaigen Mängeln getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts vorzulegen.
- (5) ¹ Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses zu prüfen und unverzüglich über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. ² Er hat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch die Abschlussprüferin bzw. den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen.
- (6) Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Jahresergebnisses zu beschließen.

§ 17 Umsetzung von Landesrecht

- (1) ¹ Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) in der jeweils geltenden Fassung sind von der Gesellschaft entsprechend anzuwenden. ² Das gilt insbesondere für die Erstellung eines Frauenförderplans, für Stellenbesetzungsverfahren einschließlich der Besetzung von Geschäftsführungspositionen sowie für die Wahl von Frauenvertreterinnen.
- (2) Die Ziele und Grundsätze des Gesetzes zur Regelung von Partizipation und Integration in Berlin (PartIntG), des Landesgleichberechtigungsgesetzes (LGBG) und des Landesmindestlohngesetzes (MLG) sind zu beachten¹⁵.

§ 18 Haushaltsrechtliche Prüfungen

Der Rechnungshof von Berlin hat die Befugnisse nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz. [Die Gesellschaft kann mit dem Rechnungshof eine Vereinbarung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 LHO treffen.]

§ 19 Bekanntmachungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 20 Schlussbestimmungen

- (1) Die Kosten der Gründung trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von ,- Euro.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Berlin.
- (3) ¹ Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein bzw. werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. ² Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. ³ Entsprechendes gilt, falls sich eine Regelungslücke ergeben sollte.

¹⁵ Abs. 2 gilt für Mehrheitsbeteiligungen des Landes Berlin.

Hinweise für die Berufung von Mitgliedern der Aufsichtsorgane

Diese Hinweise gelten für Neuberufungen und für die Wiederwahl von Organmitgliedern.

Die für die Mitgliedschaft in einem Aufsichtsorgan vorgesehenen Personen müssen hinsichtlich ihrer beruflichen Beanspruchung, ihrer Kenntnisse und ihrer Erfahrungen geeignet und in der Lage sein, die ihnen zu übertragenden Aufgaben verantwortlich wahrnehmen zu können. Soweit es um den Aufsichtsrat eines Unternehmens geht, das Erklärungen zum Berliner Corporate Governance Kodex abgibt, sollte sichergestellt werden, dass wenigstens ein Aufsichtsratsmitglied über vertiefte Kenntnisse im Bereich Finanz- und Rechnungswesen verfügt. Gemäß § 116 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 AktG haben sie zur Ausübung ihres Amtes die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds anzuwenden. Mit der Berufung sind diese Personen darauf hinzuweisen, dass sie auch die Landesinteressen angemessen zu vertreten haben.

Zu berufende Personen sollen nur in vertretbarem Maße mehrere Mandate gleichzeitig ausüben. Auf eine Berufung ist zu verzichten, wenn bereits 10 Mandate (dies umfasst auch Mandate in Anstalten des öffentlichen Rechts) ausgeübt werden, wovon das Mandat als Vorsitzende/Vorsitzender doppelt anzurechnen ist (§ 100 Abs. 2 AktG).

Mitglieder der Geschäftsleitung von Unternehmen mit Landesbeteiligung sollten, außer bei verbundenen Unternehmen, nicht dem Aufsichtsorgan einer anderen unmittelbaren Landesbeteiligung angehören.

Berufen werden können politische Mandatsträgerinnen/Mandatsträger, Persönlichkeiten, die ein öffentliches Amt bekleiden - einschließlich Abgeordnete - und Angehörige der öffentlichen Verwaltung. Im Interesse des Landes Berlin und der Unternehmen sollen insbesondere auch nicht diesem Kreis angehörende Personen, z.B. sachverständige Persönlichkeiten aus der Wirtschaft, berufen werden.

In Beteiligungsgesellschaften sollen in erster Linie Mitglieder berufen werden, die fachlich zuständig sind bzw. mit der Verwaltung der Beteiligung des Landes beauftragt sind; die Doppelvertretung einer Verwaltung in der gleichen Gesellschaft ist nur in begründeten Ausnahmefällen vorzusehen. Lassen es die Aufgaben des Unternehmens angezeigt scheinen, kann auch die Berufung besonders Fachkundiger einer anderen Verwaltung in Betracht gezogen werden.

Auf die Berufung von politisch Verantwortlichen oder mit einem öffentlichen Amt betrauten Persönlichkeiten sollte grundsätzlich verzichtet werden, falls ein Ausscheiden aus diesem für die Berufung maßgeblichen Amt kurz bevorsteht. Auch soll auf die Berufung von Personen verzichtet werden, wenn die Möglichkeit von Interessenkollisionen besteht, z.B. wenn das vorgesehene Organmitglied

1. bereits einem Organ eines Unternehmens angehört, mit dem das Beteiligungsunternehmen in seinem Markt im Wettbewerb steht, mit diesem Transaktionen anbahnt oder abwickelt oder nicht unwesentliche Rechts- und Geschäftsbeziehungen unterhält;

2. soweit nicht anderweitig geregelt an der Ausübung der Rechts- oder Fachaufsicht über das Beteiligungsunternehmen beteiligt ist und darüber auf dessen Rechts- oder Geschäftsbeziehungen Einfluss nehmen könnte;
3. im Rahmen seiner Tätigkeit für die Bewilligung von Zuwendungen an das Unternehmen oder deren haushaltsrechtliche Abwicklung zuständig ist;
4. im Hinblick auf das Beteiligungsunternehmen insbesondere für die Gewährung von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen sowie für Entschädigungsleistungen oder die Bereitstellung von Mitteln für eine Erhöhung des Eigenkapitals zuständig oder daran beteiligt ist;
5. an Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge, an denen das Unternehmen teilnimmt, beteiligt ist oder
6. Beteiligte/Beteiligter an einem laufenden oder zu erwartenden Verwaltungsverfahren im Sinne von § 9 Verwaltungsverfahrensgesetz ist und die §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zur Anwendung kommen.

Eignung und mögliche Interessenkollisionen eines vorgesehenen Organmitglieds sind in jedem Einzelfall vor einer Berufung zu prüfen. Soll trotz eines der Berufung entgegenstehenden Ergebnisses im Interesse des Landes Berlin eine solche gleichwohl erfolgen, ist ihre Zulässigkeit von Entscheidungsbefugten zu treffen, die nicht der vorschlagenden Verwaltung angehören; soweit es sich um Aufgaben der Hauptverwaltung handelt ggf. durch den Senat. Die Ziffern 1 und 6 können jedoch nicht abbedungen werden.

Für vom Land Berlin oder von seinen Beteiligungsunternehmen entsandte Organmitglieder ist ein jederzeitiges Abberufungsrecht zu bestimmen. Für politische Mandatsträgerinnen/Mandatsträger und Persönlichkeiten, die ein öffentliches Amt bekleiden, ist grundsätzlich die Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden aus dem die Mitgliedschaft begründenden Amt zu beenden (**Tz 39 der Hinweise für Beteiligungen des Landes Berlin an Unternehmen**). Auf Vorschlag des Landes Berlin von der Gesellschafterversammlung gewählte Organmitglieder sollen ihr Mandat niederlegen, wenn es die Interessenlage des Landes erfordert oder Interessenkollision nahe liegt.

**Merkblatt
für
Aufsichtsratsmitglieder**

(Hinweise für die auf Veranlassung Berlins gewählten
oder entsandten Mitglieder von Aufsichtsorganen
in Unternehmen, an denen das Land Berlin beteiligt ist)

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines	3
B. Aufgaben des Aufsichtsrates	4
C. Geschäfte, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen	6
D. Berichtspflicht der Geschäftsleitung gegenüber dem Aufsichtsrat	7
E. Aufwendungen für die Geschäftsleitung und Arbeitnehmer des Unternehmens	8
F. Besondere Hinweise	9

Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen

AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
AV LHO	Ausführungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz)
LHO	Landeshaushaltsordnung
TV-L	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder

A. Allgemeines

- 1 Gemäß § 65 Abs. 5 LHO sollen die auf Veranlassung Berlins gewählten oder entsandten Mitglieder der Aufsichtsorgane von Unternehmen, an denen Berlin beteiligt ist, bei ihrer Tätigkeit auch die besonderen Interessen Berlins berücksichtigen. Es sind insbesondere auch die Vorgaben aus § 1 a des Landesgleichstellungsgesetzes zu beachten.
- 2 Dieses Merkblatt betrifft die Vertreter Berlins in Aufsichtsorganen aller Unternehmen des privaten Rechts, an deren Kapital Berlin unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.
- 3 Sind im Folgenden Vorschriften des Aktiengesetzes zitiert, so gelten diese nicht nur für Aktiengesellschaften; sie finden i.d.R. auch bei Unternehmen in anderer Rechtsform, insbesondere bei der GmbH Anwendung (vgl. § 52 Abs. 1 GmbHG). In allen Fällen sind die Besonderheiten zu beachten, die sich aus den Bestimmungen des jeweiligen Gesellschaftsvertrages, der Satzung und/ oder einer Geschäftsordnung ergeben.
- 4 Sind Angehörige des öffentlichen Dienstes und Inhaber öffentlicher Ämter zu Mitgliedern von Aufsichtsorganen bestellt worden, sollen sie in der Regel ihr Mandat niederlegen, wenn sie aus der Funktion, aus der heraus sie berufen worden sind, ausscheiden. Für Mitglieder des Senats gilt § 7 des Senatorengesetzes.
- 5 Es wird auf die Ausschließungs- und Befangenheitsregelungen der §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes hingewiesen. Danach sollen Dienstkräfte dann nicht für ihre Behörde handeln, wenn anderenfalls der Schein einer Verquickung dienstlicher und gesellschaftsrechtlicher Interessen entstünde. Dies gilt insbesondere bei Vergabeverfahren des Landes Berlin, an denen Gesellschaften mit Landesbeteiligung teilnehmen. Ebenso wird auf die persönlichen Voraussetzungen gem. § 100 AktG aufmerksam gemacht (u.a. Höchstzahl der Aufsichtsratsmandate). Bei der Berechnung sind Mandate in den Anstalten des öffentlichen Rechts mitzuzählen.
- 6 Zu Organmitgliedern berufene Personen sind verpflichtet, auf in ihrer Person liegende Gründe hinzuweisen, die einer Bestellung oder Wiederbestellung entgegenstehen könnten. Ergeben sich während der Dauer des Aufsichtsratsmandats solche Gründe, ist die benennende Verwaltung unverzüglich zu unterrichten.
- 7 Jedes Aufsichtsratsmitglied muss über diejenigen Mindestkenntnisse und –fähigkeiten verfügen, die es braucht, um alle normalerweise anfallenden Geschäftsvorgänge verstehen und sachgerecht beurteilen zu können. In Einzelfällen kann externer Rat eingeholt werden (§§ 109 Abs. 1, 111 Abs. 2 AktG). Das Mitglied soll sich regelmäßig über die für die Ausübung des Mandats neue, wesentliche Entwicklungen informieren.
- 8 Die innere Ordnung des Aufsichtsrats ist regelmäßig in der Satzung bzw. im Gesellschaftsvertrag festgelegt; sie wird ggf. noch ergänzt durch eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.
- 9 Der Aufsichtsrat muss zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. In nichtbörsennotierten Gesellschaften kann der Aufsichtsrat beschließen, dass eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abzuhalten ist (§ 110 Abs. 3 AktG).

Jedes Aufsichtsratsmitglied kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Aufsichtsratsvorsitzende unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muss binnen

zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsleitung unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung selbst den Aufsichtsrat einberufen (§ 110 Abs. 1 und 2 AktG).

- 10 Schriftliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung des Aufsichtsrats oder eines Ausschusses sind vorbehaltlich einer näheren Regelung durch die Satzung oder eine Geschäftsordnung des Aufsichtsrates nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht (§ 108 Abs. 4 AktG). Grundsätzlich sollte eine fernmündliche Beschlussfassung ausgeschlossen werden.

Dem Aufsichtsrat ist regelmäßig über die Arbeit der Ausschüsse zu berichten (§ 107 Abs. 3 AktG).

- 11 Aufsichtsratsmitglieder können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen (§ 111 Abs. 5 AktG). Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können nur dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch einen Stimmboten überreichen lassen (§ 108 Abs. 3 Satz 1 AktG). Ist eine Teilnahme nicht möglich, soll hiervon bei wichtigen Entscheidungen Gebrauch gemacht werden.

- 12 Über die Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende und ggf. der Schriftführer zu unterzeichnen haben. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats einschließlich des Abstimmungsergebnisses anzugeben (§ 107 Abs. 2 Satz 1 und 2 AktG in Verbindung mit Nr. 2.2 AV § 69 LHO). Ist nicht in Sitzungen abgestimmt worden, ist das Ergebnis ebenfalls zu protokollieren.

- 13 In den Tagesordnungen für die Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sollen die zu behandelnden Punkte möglichst genau angegeben werden. Außerdem ist darauf zu dringen, dass den Mitgliedern des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse die Tagesordnung mit den Unterlagen zu den verschiedenen Punkten der Tagesordnung rechtzeitig, d.h. mindestens 3 Wochen vor der Sitzung zugeleitet werden, um den Beteiligten eine ordnungsgemäße Vorbereitung zu ermöglichen.

Wird diese Frist unterschritten und ist eine ordnungsgemäße Vorbereitung dadurch nicht möglich, soll der Punkt vertagt werden. Dies gilt ebenso für Tischvorlagen.

B. Aufgaben des Aufsichtsrates

- 14 Der Aufsichtsrat hat den Vorteil der Gesellschaft zu wahren und Schaden von ihr abzuwenden. Seine Hauptaufgabe ist die Überwachung der Geschäftsleitung. Er hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen, bei Muttergesellschaften (§ 290 Abs. 1, 2 des HGB) auch den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht (§ 171 Abs. 1 Satz 1 AktG) sowie über das Ergebnis seiner Prüfung an die Haupt- oder Gesellschafterversammlung schriftlich zu berichten (§ 171 Abs. 2 Satz 1 AktG). Der Aufsichtsrat hat in seinem schriftlichen Bericht mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsleitung der Gesellschaft während des Geschäftsjahres geprüft hat (§ 171 Abs. 2 Satz 2 AktG). Der Aufsichtsrat muss in seinem schriftlichen Bericht erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner eigenen Prüfung des Jahresabschlusses/ Konzernabschlusses

sowie der Prüfung durch den Abschlussprüfer gegen den Jahresabschluss/ Konzernabschluss Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsleitung aufgestellten Jahresabschluss/Konzernabschluss billigt (§ 171 Abs. 2 Satz 4, 5 AktG). Der Aufsichtsrat hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten. Weitere Einzelheiten enthält § 171 AktG.

Aufsichtsräte von Aktiengesellschaften stellen i.d.R. den Jahresabschluss fest (§ 172 AktG).

- 15 Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsleitung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen (§ 264 Abs. 1 Satz 2 HGB). In den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres hat die Hauptversammlung der AG zur Entgegennahme des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie zur Beschlussfassung über die Verwendung eines Bilanzgewinns, bei einem Mutterunternehmen (§ 290 Abs. 1, 2 HGB) auch zur Entgegennahme des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes, und über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats stattzufinden (§§ 175 Abs. 1, 120 Abs. 1 AktG). Die Gesellschafter der GmbH haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen (§ 42a Abs. 2 GmbHG).
- 16 Gegenstand der Überwachung sind die Rechtmäßigkeit, die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Hierzu gehört, ob sich das Unternehmen im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben betätigt und die maßgebenden Bestimmungen beachtet hat und ob die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters wirtschaftlich und sparsam geführt worden sind. Insbesondere haben sich die Kosten der Verwaltung und Geschäftsführung in angemessenen Grenzen zu halten.
- 17 Erhält ein Unternehmen Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln und wird ein Bericht über die Prüfung der Zuwendungen erstellt, soll der Aufsichtsrat auch den Inhalt dieses Berichts in seine Beurteilung einbeziehen.
- 18 Der Aufsichtsrat einer Obergesellschaft hat auch zu überwachen, dass die Geschäftsleitung die Beteiligungsrechte bei der Untergesellschaft ordnungsgemäß wahrnimmt. Dies gilt in erhöhtem Maße, wenn bei der Untergesellschaft kein Aufsichtsrat besteht und die Geschäftsleitung der Obergesellschaft daher gem. § 46 Nr. 6 GmbHG die erforderlichen Maßnahmen zur Überwachung der Geschäftsleitung der Untergesellschaft zu treffen hat.
- 19 Welche Überwachungsmaßnahmen des Aufsichtsrates jeweils notwendig sind und inwieweit sich diese Maßnahmen auf die Einzelheiten der Geschäftsführung erstrecken müssen, richtet sich nach den Verhältnissen des einzelnen Unternehmens (z.B. der Art und Wirksamkeit seiner internen Kontrollleinrichtungen). In jedem Falle muss sich der Aufsichtsrat aufgrund der Berichte und Vorlagen der Geschäftsleitung sowie des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers über die Lage und Entwicklung des Unternehmens sowie über die Führung der Geschäfte unterrichten. Erkennt er Fehler in der Geschäftsführung, muss er einschreiten. Hat die Geschäftsleitung gegen ihre Pflichten verstoßen, ist deren Abberufung, unter Umständen auch die Geltendmachung von Ersatzansprüchen zu prüfen. Bei einer evtl. außerordentlichen Kündigung des Anstellungsvertrages aus wichtigem Grund ist auf die Einhaltung der Frist von zwei Wochen nach § 626 Abs. 2 BGB zu achten.

- 20 Der Aufsichtsrat hat einen Anspruch auf jederzeitige Berichterstattung, die Befugnis, die Bücher usw. der Gesellschaft zu prüfen, das Recht auf die Zuziehung von Sachverständigen und die Befugnis, bestimmte Arten von Geschäften an seine Zustimmung zu binden. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen Bericht der Geschäftsleitung an den Aufsichtsrat verlangen (§ 90 Abs. 3 Satz 2 AktG).
- 21 Ein wesentliches Hilfsmittel für die Überwachung ist ferner der Bericht des Abschlussprüfers (§§ 316 ff. HGB, 314 AktG, § 53 HGrG, § 67 LHO). Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag für den Jahresabschluss bzw. den Konzernabschluss (§ 111 Abs. 2 Satz 3 AktG, § 318 Abs. 1 Satz 4, Abs. 7 Satz 5 HGB). Der Aufsichtsrat kann und sollte eigene Prüfungsschwerpunkte festlegen. Der Abschlussprüfer hat den Prüfungsbericht dann dem Aufsichtsrat vorzulegen (§ 321 Abs. 5 Satz 2 HGB). Er nimmt an der Bilanzsitzung des Aufsichtsrates teil und hat über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung zu berichten (§ 171 Abs. 1 Satz 2 AktG).
- 22 Der Abschlussprüfer soll im Rahmen der erweiterten Prüfung nach § 53 HGrG auch beauftragt werden, einen vertraulichen Bericht über die Bezüge der Geschäftsleitung, des Aufsichtsrats und der leitenden Angestellten (Bezügebericht) zu erstellen.
- 23 Der Aufsichtsrat hat auf die rechtzeitige Vorlage der Berichte zu achten, sie zu prüfen und auszuwerten. Ergeben sich gegen einen Bericht, etwa aufgrund der dem Aufsichtsrat bekannten Umstände, Bedenken, muss der Aufsichtsrat diesen nachgehen, ggf. in dem erforderlichen Umfang selbst Prüfungen vornehmen oder den Abschlussprüfer veranlassen, seinen Bericht zu ergänzen oder besondere Sachverständige zuzuziehen. Auf die Beseitigung von Mängeln ist hinzuwirken.
- 24 Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, von den Vorlagen und Prüfungsberichten Kenntnis zu nehmen. Die Vorlagen und Prüfungsberichte sind auch jedem Aufsichtsratsmitglied zu übermitteln (§ 170 Abs. 3, § 314 Abs. 1 AktG).
- 25 Sowohl die Bestellung von Mitgliedern der Geschäftsleitung als auch der Abschluss von Anstellungsverträgen ist bei Beteiligungsunternehmen des Landes Aufgabe des Aufsichtsrats oder eines vergleichbaren Aufsichtsorgans. Den Aufsichtsratsmitgliedern sollte dazu der vollständige Anstellungsvertrag rechtzeitig vor der Beschlussfassung vorliegen.
- 26 Unabhängig von unternehmens- oder einzelfallbezogenen Besonderheiten soll die Auswahl von Mitgliedern einer Geschäftsleitung - zumindest bei ihrer Erstbestellung bzw. -anstellung - folgenden Anforderungen genügen:
- Der Aufsichtsrat legt ein Anforderungsprofil zu den fachlichen und persönlichen Voraussetzungen für die zu besetzende Position fest.
 - Die Stelle wird grundsätzlich überregional ausgeschrieben. In geeigneten Fällen wird ein Personalberatungsunternehmen eingebunden.
 - Es wird ein strukturiertes Auswahlverfahren u.a. auf Basis fundierter Bewerbungsunterlagen und von Vorstellungsgesprächen durchgeführt. Die Vorbereitung der Auswahl kann einem Personalausschuss oder einem anderen für Zwecke der Personalauswahl gebildeten Gremium übertragen werden.
 - Das Auswahlverfahren und die Einzelheiten der Auswahlentscheidung werden schriftlich dokumentiert.

- 27 Der Aufsichtsrat der AG ist nicht befugt, dem Vorstand Weisungen zu erteilen. Maßnahmen der Geschäftsführung können ihm nicht übertragen werden (§ 111 Abs. 4 Satz 1 AktG). Der Aufsichtsrat hat eine überwachende und beratende Funktion. Er muss prüfen, welche Folgerungen aus der Nichtbeachtung wichtiger Ratschläge, insbesondere wenn die Gesellschaft dadurch wesentliche Nachteile erleidet, zu ziehen sind.
- 28 Der Aufsichtsrat hat die Haupt- und Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert (§ 111 Abs. 3 AktG).
- 29 Für die Aufsichtsratsmitglieder gelten die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen und gewissenhaften Mitglieds der Geschäftsleitung entsprechend (§ 116 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 AktG).

Bei einem Verstoß gegen diese Sorgfaltspflichten haftet das einzelne Aufsichtsratsmitglied unabhängig davon, aus welchem Grund und von wem es in diese Funktion berufen wurde. Nach § 65 Landesbeamtengesetz haben Beamtinnen und Beamte, die aus einer auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn übernommenen Tätigkeit im Aufsichts- oder Verwaltungsrat eines Unternehmens haftbar gemacht werden, Anspruch gegen den Dienstherrn auf Ersatz des ihnen entstandenen Schadens. Ist der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, ist der Dienstherr nur dann ersatzpflichtig, wenn die Beamtin oder der Beamte auf Verlangen einer oder eines Vorgesetzten gehandelt hat. Das gilt für beamtete Staatssekretäre und nach § 3 Abs. 7 TV-L für Angestellte entsprechend. Mangels ausdrücklicher Regelungen wird dieser Haftungsmaßstab nach § 21 Abs. 3 Senatorengesetz auch für Senatoren heranzuziehen sein.

- 30 Geschäftsleitung und Aufsichtsrat der Beteiligungsgesellschaften des Landes Berlin, denen der Berliner Corporate Governance Kodex vom Gesellschafter zur Anwendung zugestellt wird, haben dazu jährlich eine Erklärung abzugeben.

C. Geschäfte, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen

- 31 Die Satzung oder der Aufsichtsrat hat zu bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen (§ 111 Abs. 4 AktG). Merkmale/ Kriterien für die Zustimmungsbedürftigkeit können vor allem der Gegenstand der Geschäfte, deren Umfang oder das mit ihnen verbundene Risiko sein. In manchen Fällen ist es geboten, durch Wertgrenzen oder in anderer Weise zu bestimmen, wann die Zustimmung zu beantragen ist. Nur im Ausnahmefall ist es zulässig, Zustimmungsvorbehalte für Einzelgeschäfte zu begründen.
- 32 Soweit der Aufsichtsrat den Zustimmungsvorbehalt selbst begründet hat, kann er widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, auch im Voraus erteilen.
- 33 Der Kreis der zustimmungsbedürftigen Geschäfte darf nicht so weit gezogen werden, dass dadurch die eigenverantwortliche Tätigkeit der Geschäftsleitung unmöglich gemacht wird.
- 34 Die Geschäftsleitung muss die Zustimmung stets vor Abschluss des zustimmungsbedürftigen Geschäfts einholen. In zustimmungsbedürftigen Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden und eine Zustimmung des Aufsichtsrats selbst im schriftlichen Umlaufverfahren nicht rechtzeitig eingeholt werden könnte, kann zugelassen werden, dass die Geschäftsleitung im Einvernehmen mit der bzw. dem Aufsichtsratsvorsitzenden die notwendigen Maßnahmen trifft. In diesem

Fall hat der Aufsichtsrat die Maßnahme unverzüglich unter Darlegung des Ausnahmetatbestands zu genehmigen.

D. Berichtspflicht der Geschäftsleitung gegenüber dem Aufsichtsrat

35 Für die Geschäftsleitung besteht eine unbedingte Pflicht zur Offenheit gegenüber dem Aufsichtsrat.

36 Die Geschäftsleitung hat u.a. dem Aufsichtsrat mindestens jährlich einmal über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung zu berichten. Ebenso hat sie regelmäßig, mindestens vierteljährlich über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, und die Lage der Gesellschaft dem Aufsichtsrat zu berichten. Die Berichtspflicht betrifft auch den Konzern.

Die in § 90 Abs. 1 AktG genannten Berichte sind vom Vorstand einer AG möglichst rechtzeitig und in der Regel schriftlich zu erstatten. Bei Gesellschaften in anderer Rechtsform ist eine entsprechende Regelung vorzusehen. Nur bei kleineren Gesellschaften ohne besonderes wirtschaftliches Gewicht kann eine eingeschränkte Berichterstattung genügen, wobei aber auch hier die Geschäftsleitung dem Aufsichtsrat regelmäßig – mindestens vierteljährlich – schriftlich über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage des Unternehmens, berichten soll. Dem Aufsichtsratsvorsitzenden ist außerdem bei wichtigen Anlässen zu berichten.

37 Die Berichte nach § 90 AktG müssen dem Aufsichtsrat einen ausreichenden Überblick über die Entwicklung der Gesellschaft in dem Berichtszeitraum geben und die Angelegenheiten, die für die Beurteilung der Lage des Unternehmens (Vermögens-, Finanz- und Ertragslage) wesentlich sind, erschöpfend behandeln. Die Berichte sollen möglichst auch über die künftigen Erwartungen Auskunft geben. Berichte über Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können, sind möglichst so rechtzeitig zu erstatten, dass der Aufsichtsrat vor Vornahme der Geschäfte Gelegenheit hat, zu ihnen Stellung zu nehmen. Wird die Lage des Unternehmens durch Verhältnisse verbundener Unternehmen maßgeblich beeinflusst, so ist darüber ebenfalls zu berichten.

38 Werden Berichte nicht rechtzeitig erstattet, haben die Mitglieder des Aufsichtsrats auf die unverzügliche Vorlage der Berichte hinzuwirken.

39 Grundsätzlich ist darauf hinzuwirken, dass die Geschäftsleitung zu ihrer Unterstützung innerbetriebliche Revisionsstellen (interne Revision) mit Prüfungen beauftragt.

Bestehen Zweifel, ob bei einem Unternehmen die Einrichtung einer internen Revision geboten ist oder ob die innerbetrieblichen Prüfungen den Erfordernissen entsprechen, soll eine Stellungnahme des Abschlussprüfers herbeigeführt werden.

Zusätzlich hat die Geschäftsleitung geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft bzw. der Muttergesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden (§ 91 Abs. 2 AktG).

E. Aufwendungen für die Geschäftsleitung und Arbeitnehmer des Unternehmens

40 Übersicht der wichtigen Elemente für den Anstellungsvertrag der Geschäftsleitung

- Angemessenheit der Bezüge im Verhältnis zur Aufgabe und zur Lage des Unternehmens und zur oberen Führungsebene und soweit möglich sonstigen Belegschaft des Unternehmens.
- Berücksichtigung etwaiger anderweitiger Bezüge.
- Unterteilung in fixe/variable Vergütung, betragsmäßige Begrenzung.
- Offenlegung der Vergütung gem. § 65 LHO.
- Offenlegung der Laufzeit des Anstellungsvertrages.
- Vereinbarung eines Abfindungs-Caps (max. der Wert von 2 Jahresvergütungen und nicht mehr als der Restlaufzeit des Anstellungsvertrages).
- Keine betriebliche Altersversorgung sondern Eigenvorsorge durch Geschäftsleitung.
- Herabsetzung der Vergütung analog § 87 Abs. 2 AktG (Prüfung ob nach Zweck des Unternehmens eine solche Regelung sinnvoll ist).
- Keine D&O Versicherung ohne Notwendigkeitsprüfung. Wenn eine Versicherung notwendig sein sollte, ist ein Selbstbehalt zu vereinbaren (mind. 10 % des Schadens bis mind. zur Höhe des 1,5 fachen der festen jährlichen Vergütung).
- Dienstwagenregelung.
- Wettbewerbsklauseln und Bestimmungen über eine Nebentätigkeit.
- Abschluss einer Zielvereinbarung mit messbaren Ergebnissen. Dabei soll die Möglichkeit der Rückforderung erfolgsabhängiger/variabler Vergütungsbestandteile, die auf der Erreichung von Zielen beruhen, die sich im Nachhinein verschlechtert haben, berücksichtigt werden.
- Koppelung der Laufzeit des Anstellungsvertrag an die Bestellung.
- Zulässige Regelung für die vorzeitige Beendigung des Vertrages.

Siehe auch Tz 118 ff. der Hinweise und BCGK II. Nr. 8 ff.

- 41 Die Grundlagen für die Höhe der Vergütung und die sonstigen Leistungen sind in den Anstellungsverträgen zweifelsfrei festzulegen. Bei der Festlegung der Vergütung sind verdeckte finanzielle Regelungen zu vermeiden. Sachleistungen und sonstige Nebenleistungen sollen nur ausnahmsweise vereinbart werden, wenn und soweit dies branchenüblich ist oder im Einzelfall besondere Umstände dies rechtfertigen.
- 42 Bei der Prüfung der Angemessenheit der Bezüge und Versorgungszusagen ist eine kaufmännische Betrachtungsweise zugrunde zu legen. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass privatwirtschaftliche und öffentlich-rechtliche Elemente (z.B. hohe Bezüge einerseits und beamtenähnliche Ruhestandsregelungen, Beihilfen etc. andererseits) nicht miteinander kumuliert werden sollen. Ebenso ist bei der Dotierung der Geschäftsleitung auf die Bedeutung der Gesellschaft zu achten.
- 43 Bei privatrechtlichen Unternehmen, an denen das Land Berlin beteiligt ist, sollen die auf Veranlassung des Landes bestellten Aufsichtsratsmitglieder darauf hinwirken, dass für die Mitglieder der Geschäftsleitung die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge, jeweils einzeln aufgegliedert nach festen und variablen Bestandteilen und Auflistung der Einzelbestandteile (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, vertragliche Vereinbarungen über Ruhegehälter) im Anhang zum Jahresabschluss oder an anderer geeigneter Stelle angegeben werden. Dies gilt auch für Abfindungen, gewährte Zulagen und Kredite.

- 44 In die Anstellungsverträge sind Wettbewerbsklauseln und Bestimmungen über Nebentätigkeiten aufzunehmen; die Anwendung des Wettbewerbsverbotes (§ 88 Abs. 1 AktG) ist zu prüfen. Darüber hinaus ist z.B. die Beteiligung des Geschäftsleitungsmitglieds an Unternehmen des gleichen Geschäftszweiges (an einer GmbH, als stiller Gesellschafter, Kommanditist usw.) sowie der Eintritt in ein Organ eines anderen Unternehmens an die Einwilligung des Aufsichtsorgans zu binden. Dabei ist auch zu regeln, ob und ggf. in welchem Umfang Einkünfte aus dieser Tätigkeit an die Gesellschaft abzuführen, und beim Ausscheiden aus der Gesellschaft die in ihrem Interesse übernommenen Nebenämter aufzugeben sind.
- 45 Ist ein Unternehmen Zuwendungsempfänger und dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben geleistet werden, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Dienstkräfte Berlins, soweit nicht der Zuwendungsgeber eine Ausnahme zugelassen hat.
- 46 Vergütungen für Mehrarbeit und entgangenen Urlaub sowie Weihnachtsgeld sollen an Mitglieder der Geschäftsleitung nicht gezahlt werden. Es sollen ihnen keine verlorenen Baukostenzuschüsse gezahlt, sondern allenfalls verzinsliche Darlehen in vertretbarer Höhe gewährt werden.

F. Besondere Hinweise

Soweit die nachfolgenden Ausführungen die Zusammenarbeit mit der für die Beteiligungsführung zuständigen Stelle ansprechen, gelten diese bei Angelegenheiten der städtischen Wohnungsbauengesellschaften zusätzlich in Bezug auf die zuständige Fachverwaltung; Tz 54 ist hiervon ausgenommen.

- 47 Auch Personen, die nicht oder nicht mehr in der Verwaltung Berlins tätig sind, und die auf Veranlassung Berlins zu Aufsichtsratsmitgliedern bestellt worden sind, sollen bei ihrer Tätigkeit neben den Gesellschaftsinteressen die besonderen Interessen Berlins berücksichtigen (§ 65 Abs. 5 LHO, Nr. 10 AV § 65 LHO). Die in diesem Merkblatt enthaltenen Hinweise sind daher auch von ihnen entsprechend zu beachten.
- 48 Die auf Veranlassung Berlins bestellten Mitglieder der Aufsichtsräte sollen sich untereinander vor wichtigen Entscheidungen über eine einheitliche Auffassung verständigen (Nr. 10 AV § 65 LHO).
- 49 Sofern ein Vertreter Berlins Vorsitzender des Aufsichtsrats ist, soll diese Abstimmung in geeigneter Form von ihm, in den übrigen Fällen von dem Vertreter der fachlich zuständigen Verwaltung koordiniert werden.
- 50 Teilen Vertreter des Landes Berlin im Aufsichtsrat in bedeutsamen Angelegenheiten nicht die Auffassung der Mehrheit, sollen sie ihre Ansicht und ihr Abstimmungsverhalten in die Niederschrift aufnehmen lassen.
- 51 Die auf Veranlassung des Landes Berlin bestellten Aufsichtsratsmitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dass die Aufsichtsratsvorlagen rechtzeitig vorliegen (siehe Ziff. 12), damit eine sorgfältige Vorbereitung und rechtzeitige Abstimmung mit der für die Beteiligungsführung zuständigen Stelle des Landes Berlin (§ 65 Abs. 2 LHO) möglich ist. Sie haben die für ein Unternehmen zuständige Fachverwaltung und die beteiligungsführende Stelle unverzüglich über eine beab-

sichtigte Stellenbesetzung in der Geschäftsleitung mit solchen Personen zu unterrichten, die in den letzten fünf Jahren im Land Berlin als Staatssekretärin bzw. Staatssekretär oder als Senatorin bzw. Senator tätig waren; eine Beschlussfassung über die Stellenbesetzung darf erst nach Zustimmung durch die beteiligungsführende Stelle erfolgen. Die zuständige Fachverwaltung holt vorher die Auffassung des Senats hierzu ein. Die Aufsichtsratsmitglieder haben der beteiligungsführenden Stelle über die wesentlichen Ergebnisse der Aufsichtsrats- oder Ausschusssitzungen, ergänzt mit Hintergrundinformationen, zu berichten; bei mehreren Aufsichtsratsmitgliedern genügt ein Bericht. Eine gesonderte Berichterstattung kann entfallen, wenn die Niederschrift innerhalb von drei Wochen vorliegt und in ihr alle für den Gesellschafter wesentlichen Punkte festgehalten sind und sichergestellt ist, dass ggf. erforderlich werdende Maßnahmen des Gesellschafters nicht durch Zeitablauf vereitelt werden. Von besonderer Bedeutung sind:

1. Wichtige Geschäfte und Maßnahmen der Geschäftsleitung, vor allem das Eingehen größerer Risiken;
2. wesentliche Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage;
3. bedeutende Entwicklungen des Wirtschaftszweiges, in dem das Unternehmen tätig ist;
4. die Stellung der Gesellschaft in den Marktbereichen, die für sie wichtig sind;
5. personelle Angelegenheiten, insbesondere über die Bestellung der Mitglieder von Geschäftsleitungen oder Ergänzung bestehender Anstellungsverträge;
6. die Gründe, die das Organmitglied zu einer abweichenden Auffassung bei der Abstimmung im Aufsichtsrat bewog.

Unberührt hiervon bleibt die Pflicht der Aufsichtsratsmitglieder ihrer Dienstbehörde gegenüber, diese über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten, etwa bei vom Üblichen abweichenden Unternehmensplanungen, vor größeren Investitionen, beabsichtigtem Personalabbau in größerem Umfang und Bekanntwerden von Vorgängen, die wesentliche Verluste oder Liquiditätsschwierigkeiten zur Folge haben können. Ist eine Unterrichtung ausnahmsweise nicht möglich, sollen die Organmitglieder des Landes im Aufsichtsrat darauf hinwirken, dass die Entscheidung zurückgestellt wird.

Ist in bedeutsamen Angelegenheiten die in der Sitzung vertretene Auffassung nicht genügend im Sitzungsprotokoll zum Ausdruck gebracht worden, ist der für die Beteiligungsführung zuständigen Stelle des Landes Berlin gegenüber eine ergänzende schriftliche Äußerung abzugeben.

Ein schriftlicher Bericht des Aufsichtsratsmitglieds ist auch dann erforderlich, wenn in bedeutsamen Angelegenheiten bereits vor Übersendung des Sitzungsprotokolls eine unverzügliche Unterrichtung der für die Beteiligungsführung zuständigen Stelle des Landes Berlin geboten ist oder das Aufsichtsratsmitglied einer Empfehlung des Senats bzw. der Senatsverwaltung für Finanzen nicht gefolgt ist.

- 52 Die Aufsichtsratsmitglieder sind grundsätzlich zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet (§ 116 AktG). Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung einer Gebietskörperschaft in Aufsichtsräte bestellt worden sind, unterliegen hinsichtlich der Berichte, die sie der Gebietskörperschaft zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht. Für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, gilt dies nicht, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist (§ 394 AktG).

- 53 Neben der beteiligungsführenden Stelle können nach Art. 49a der Verfassung von Berlin (in Kraft seit Oktober 2006) auch das Abgeordnetenhaus und die jeweils zuständigen Ausschüsse von den auf Veranlassung des Landes bestellten Vertretern in Aufsichts- oder sonstigen Kontrollorganen einer juristischen Person des öffentlichen oder des privaten Rechts, die unter maßgeblichem Einfluss des Landes öffentliche Aufgaben wahrnimmt, Auskünfte verlangen und Berichte anfordern. Die Unterrichtung über vertrauliche oder geheimhaltungsbedürftige Angaben ist gegenüber dem jeweils zuständigen Ausschuss vorzunehmen, der die Gewähr für die Vertraulichkeit oder Geheimhaltung der ihm anvertrauten Informationen, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, bieten muss.

Aufsichtsratsmitgliedern, die von Ausschüssen des Abgeordnetenhauses um vertrauliche unternehmensbezogene Auskünfte gebeten werden, wird empfohlen, sich zunächst mit der Geschäftsleitung abzustimmen. Bei reinen Aufsichtsratsangelegenheiten ist unter Umständen eine vorherige Abstimmung im Aufsichtsratsplenum angezeigt.

Aufsichtsratsmitglieder sollten in jedem Fall die beteiligungsführende Stelle und die fachlich zuständige Verwaltung über Auskunftersuchen des Abgeordnetenhauses informieren.

Solange konkretisierende Regelungen über das einzuhaltende Verfahren in der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses ausstehen, müssen sich Aufsichtsratsmitglieder erforderlichenfalls vor der Erteilung von Auskünften gegenüber parlamentarischen Ausschüssen vergewissern, dass die erforderlichen Vorkehrungen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung getroffen worden sind. Vertrauliche Angaben sind solche Informationen, die ein Aufsichtsratsmitglied in seiner Funktion erlangt und deren Weitergabe sich nach einer objektiv am Interesse des Unternehmens ausgerichteten Beurteilung als nachteilig erweisen könnte. Geheimnisse der Gesellschaft sind Tatsachen, die nicht offenkundig sind und nach dem geäußerten oder aus dem Unternehmensinteresse ableitbaren mutmaßlichen Willen der Gesellschaft auch nicht offenkundig werden sollen, sofern ein objektives Geheimhaltungsbedürfnis besteht; dazu gehören die u.a. strafrechtlich geschützten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Auskünfte sollten insofern erst erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass für die Abgeordneten der zuständigen Ausschüsse eine Pflicht zur Verschwiegenheit besteht. Dies könnte etwa - das wäre gleichzeitig die am weitesten reichende Maßnahme - durch einen vom Ausschuss zu fassenden förmlichen Geheimhaltungsbeschluss erfolgen.

- 54 Nach § 65 Abs. 3 LHO soll ein Unternehmen, an dem Berlin unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, nur mit Zustimmung der für die Beteiligungsführung zuständigen Stelle des Landes Berlin eine Beteiligung von mehr als 25% der Anteile eines anderen Unternehmens erwerben, eine solche Beteiligung erhöhen oder ganz oder zum Teil veräußern. Die Vertreter Berlins sollen darauf hinwirken, dass die Geschäftsleitung diese Zustimmung einholt.
- 55 Vertreter Berlins in Aufsichtsräten haben darauf zu achten, dass Geschäfte der Gesellschaft mit Senatsmitgliedern, Staatssekretärinnen bzw. Staatssekretären und anderen leitenden Beamtinnen bzw. Beamten oder Angestellten nur zu marktüblichen Konditionen im Rahmen eines transparenten Verfahrens abgeschlossen werden, so dass dieser Personenkreis weder hinsichtlich der eingeräumten Konditionen noch hinsichtlich des Vergabeverfahrens begünstigt wird.

Berliner Corporate Governance Kodex

Vorbemerkung

Während die Beteiligungshinweise ausnahmslos für alle Beteiligungen des Landes Berlin unabhängig von der Größe der Unternehmen und der Höhe der an ihnen gehaltenen Geschäftsanteile gelten, werden im Folgenden Regelungen empfohlen (Berliner Corporate Governance Kodex), die bei den Beteiligungsgesellschaften Berlins, an denen Berlin die Mehrheit der Anteile hält, angewendet werden sollten. Dabei spielt die gesellschaftsrechtliche Verfassung des Unternehmens keine Rolle. Neben Kapitalgesellschaften gilt dies daher auch z.B. für Anstalten des öffentlichen Rechts, wobei sich durch das Berliner Betriebe-Gesetz Änderungen ergeben können, die zu beachten sind.

Empfehlungen des Kodex sind im Text durch die Verwendung des Wortes „soll“ gekennzeichnet. Die Gesellschaften können hiervon abweichen, sind dann aber verpflichtet, dieses jährlich offenzulegen und zu begründen (comply or explain). Dies ermöglicht den Gesellschaften die Berücksichtigung branchen- oder unternehmensspezifischer Bedürfnisse. Eine gut begründete Abweichung von einer Kodexempfehlung kann im Interesse einer guten Unternehmensführung liegen. Für Anregungen, von denen ohne Offenbarung abgewichen werden kann, verwendet der Kodex den Begriff sollte. Die Erklärung ist daher (als Anlage) dem Lagebericht zum Jahresabschluss der Gesellschaften beizufügen; sie soll in geeigneter Form auch in den Geschäftsbericht aufgenommen werden.

Bei Gesellschaften, an denen Berlin die Mehrheit hält und die ihrerseits an einem anderen Unternehmen die Mehrheit halten (mittelbare Beteiligungen des Landes Berlin) ist darauf hinzuwirken, dass die Grundsätze auch in diesen (mittelbaren) Beteiligungsgesellschaften angewendet werden. Bei Konzerngesellschaften sollte die Obergesellschaft die Entsprechens-Erklärung für alle Gesellschaften zusammen abgeben.

Die Anlage 4 geht nicht auf börsennotierte Unternehmen ein. Für diese Unternehmen gilt das Aktiengesetz und der Deutsche Corporate Governance Kodex im vollen Umfang mit den dort niedergelegten Verpflichtungen.

I. Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Aufsichtsrat

1. Das jeweilige Zielbild der Gesellschaft ist Handlungsleitlinie für die Geschäftsleitung und Kontrollmaßstab für die Organmitglieder des Unternehmens; es steht nicht zu deren Disposition.
2. Geschäftsleitung und Aufsichtsrat haben zum Wohle der Gesellschaft eng zusammenzuarbeiten. Dies bedingt die Offenlegung aller für eine sachgemäße Beurteilung über den Gang der Geschäfte erforderlichen Informationen und Kenntnisse. Geschäftsleitung und Aufsichtsrat haben daher sicherzustellen, dass die von ihnen zur Unterstützung einbezogenen Dritten – Beschäftigte des Unternehmens, Mitarbeiter von Aufsichtsratsmitgliedern, Berater etc. – die Verschwiegenheitspflichten in gleicher Weise einhalten, die Grundlage für eine offene und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Organe untereinander ist.

3. Der Aufsichtsrat sollte bei Bedarf ohne die Geschäftsleitung tagen.
4. Die Geschäftsleitung entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt diese mit dem Aufsichtsrat ab und berichtet in regelmäßigen Abständen über den Stand der Umsetzung.
5. Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung legt die Satzung und der Aufsichtsrat Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Aufsichtsrats fest. Hierzu gehören Entscheidungen oder Maßnahmen, die zu einer grundlegenden Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens führen können; bei Immobiliengesellschaften ergänzend in Fällen der Änderungen von Bewertungsverfahren. Der Aufsichtsrat sollte eine Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung erlassen. Seine zusätzlich zur Satzung geforderten Zustimmungsvorbehalte kann der Aufsichtsrat in dieser Geschäftsanweisung grundsätzlich oder durch Beschluss regeln.
6. Die Geschäftsleitung hat den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance zu unterrichten; insbesondere über die Soll/Ist-Situation und über die Gründe der Abweichungen. Die Geschäftsanweisung für die Geschäftsleitung hat auch diese Informations- und Berichtspflichten gegenüber dem Aufsichtsrat zu regeln: grundsätzlich in schriftlicher Form unter Beifügung der entsprechenden Dokumente wie Jahresabschlüsse und Prüfberichte sowie rechtzeitig, d.h. mindestens 3 Wochen vor einer Sitzung oder Entscheidung.
7. Geschäftsleitung und Aufsichtsrat haben die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung zu beachten. Verletzen sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers bzw. Aufsichtsratsmitglieds schuldhaft, so haften sie der Gesellschaft gegenüber auf Schadenersatz. Bei unternehmerischen Entscheidungen liegt keine Pflichtverletzung vor, wenn das Mitglied von Geschäftsleitung oder Aufsichtsrat vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln (Business Judgement Rule).

II. Geschäftsleitung

1. Die Geschäftsleitung ist dem Unternehmensinteresse und der Steigerung des nachhaltigen Unternehmenswertes verpflichtet.
2. Die Geschäftsleitung sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen.
3. Die Geschäftsleitung hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen; auf deren Einhaltung in ihren Konzernunternehmen wirkt sie hin (Compliance).
4. Die Geschäftsleitung soll die Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes Berlin (insbesondere in Bezug auf die Erstellung eines Frauenförderplans, für Stellenbesetzungsverfahren sowie für die Wahl von Frauenvertreterinnen) beachten

Die Geschäftsleitung soll die Vorschriften des Partizipations- und Integrationsgesetzes Berlin (insbesondere im Hinblick auf gleichberechtigte Teilhabe und interkulturelle Öffnung und Kompetenz gem. § 4 PartIntG) beachten.

Die Geschäftsleitung soll die Vorschriften des Landesgleichberechtigungsgesetzes (z.B. durch Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen) beachten.

5. Die Geschäftsleitung soll dafür sorgen, dass für die Beschäftigten des eigenen Unternehmens mindestens die Löhne, Gehälter, Entgelte der jeweils gültigen Branchentarifverträge Anwendung finden, mindestens jedoch der gesetzlich vorgeschriebene Mindestlohn.
6. Ist mehr als ein Geschäftsführer bestellt, muss die Geschäftsanweisung für die Geschäftsleitung die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit in der Geschäftsleitung regeln. Die erforderliche Beschlussmehrheit soll festgelegt werden (Einstimmigkeit oder Mehrheitsbeschluss innerhalb der Geschäftsleitung). Es kann auch eine Person als Vorsitzender oder Sprecher der Geschäftsleitung bestimmt werden.
7. Das Aufsichtsratsplenum setzt die jeweilige Gesamtvergütung der einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung fest. Besteht ein Ausschuss, der die Verträge für die Geschäftsleitung behandelt, unterbreitet er dem Aufsichtsratsplenum seine Vorschläge. Das Aufsichtsratsplenum beschließt das Vergütungssystem für die Geschäftsleitung und überprüft es regelmäßig.
8. Die Gesamtvergütung der einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung wird vom Aufsichtsratsplenum unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen auf der Grundlage einer Aufgaben- und individuellen Leistungsbeurteilung in angemessener Höhe festgelegt. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden sowohl die Aufgaben des einzelnen Geschäftsleitungsmitglieds, seine persönliche Leistung, die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens als auch die Üblichkeit der Vergütung unter Berücksichtigung des Vergleichsumfelds und der Vergütungsstruktur, die ansonsten in der Gesellschaft gilt. Hierbei soll der Aufsichtsrat das Verhältnis der Vergütung der Geschäftsleitung zur Vergütung des oberen Führungskreises und - soweit möglich - der Belegschaft insgesamt auch in der zeitlichen Entwicklung berücksichtigen, wobei der Aufsichtsrat für den Vergleich festlegt, wie der obere Führungskreis und die relevante Belegschaft abzugrenzen sind.

Vergütung für Mehrarbeit und entgangenen Urlaub und Weihnachtsgeld sollen nicht gezahlt werden.

9. Die Vergütung soll fixe und variable Bestandteile umfassen. Die Vergütung soll insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen. Die variable Vergütung kann einmalige sowie jährlich wiederkehrende, an den geschäftlichen Erfolg gebundene Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter enthalten. Die Aufteilung der Vergütung in fixe und variable Bestandteile hat auf Basis von Zielvereinbarungen zu geschehen, die spätestens mit der Planung für das folgende Geschäftsjahr zwischen Aufsichtsrat und Geschäftsleitung abzuschließen sind. Nachträgliche Änderungen von Zielvereinbarung und Vergütungsbestandteilen sind nicht zulässig es sei denn, die Geschäftsleitung ist aus übergeordneten Gründen – politische oder Gesellschafterinteressen – verpflichtet, die Unternehmensplanungen zu verändern.
10. Bei Abschluss von Anstellungsverträgen für Mitglieder der Geschäftsleitung soll darauf geachtet werden, dass Zahlungen an sie bei vorzeitiger Beendigung der geschäftsleitenden Tätigkeit einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten. Wird der Anstellungsvertrag aus einem von dem Geschäftsführer zu vertretenden wichtigen Grund beendet,

erfolgen an ihn keine Zahlungen. Für die Berechnung des Abfindungs-Caps soll auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls auch auf die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden.

11. Eine D&O-Versicherung für Mitglieder der Geschäftsleitung soll nur von Unternehmen abgeschlossen werden, die erhöhten unternehmerischen und/oder betrieblichen Risiken ausgesetzt sind. Die Entscheidung und ihre Begründung insbesondere zur Zweckmäßigkeit einer D&O Versicherung sollen dokumentiert werden.
12. Schließt die Gesellschaft eine D&O-Versicherung für die Geschäftsleitung ab, so ist ein Selbstbehalt von mindestens 10% des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Mitglieds der Geschäftsleitung zu vereinbaren.

III. Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsleitung bei der Leitung des Unternehmens. Er ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubeziehen. Sitzungsfrequenz und Zeitbudget obliegen der Planung des Aufsichtsrats und haben der Bedeutung der Beratungserfordernisse Rechnung zu tragen.
2. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates ergeben sich aus der Satzung, der Geschäftsanweisung für die Geschäftsleitung und der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat bestimmte Arten von Geschäften und Einzelentscheidungen an seine Zustimmung binden. Der Aufsichtsrat soll sich eine Geschäftsordnung geben..
3. Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt die Mitglieder der Geschäftsleitung. Er kann die Aufgabe zur Vorbereitung einem Ausschuss übertragen, der auch die Anstellungsbedingungen einschließlich der Vergütung behandelt. Gemeinsam mit der Geschäftsleitung soll der Aufsichtsrat für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen.

Bei Erstbestellungen sollte die maximal mögliche Bestelldauer von 5 Jahren nicht die Regel sein. Wiederbestellungen sind nicht ohne zwingenden Grund vorzeitig auszusprechen. Für die Geschäftsleitung sollte eine Altershöchstgrenze für das Ausscheiden aus dem Unternehmen festgelegt werden.

4. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll mit der Geschäftsleitung – insbesondere mit dem Vorsitzenden/dem Sprecher – regelmäßig Kontakt halten und Fragen der Strategie für das Unternehmen, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance auch außerhalb der Aufsichtsratssitzungen beraten. Er ist über wichtige Ereignisse unverzüglich zu unterrichten, sofern diese für die Beurteilung der Lage, der Entwicklung und der Leitung des Unternehmens von Bedeutung sind. Dem Aufsichtsratsvorsitzenden obliegt die Unterrichtung der Mitglieder des Aufsichtsrates und ggf. die Einberufung einer außerordentlichen Aufsichtsrats-sitzung.
5. Abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens, seiner Größe und der Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats, sollten Fachausschüsse gebildet werden. Die Ausschussvorsitzenden berichten über die Beratungsergebnisse dem Aufsichtsrat.

6. Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss einrichten, der sich – soweit kein anderer Ausschuss damit betraut ist - insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des inneren Revisionsystems, der Abschlussprüfung hier insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, der Erteilung des Prüfauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung sowie der Compliance befasst; bei Immobilienunternehmen auch mit Bewertungsangelegenheiten von Immobilien, sofern diese nicht einem gesonderten Bewertungsausschuss übertragen werden. Ein Mitglied des Prüfungsausschusses soll über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sollte nicht ein ehemaliges Mitglied der Geschäftsleitung des Unternehmens und auch nicht der Vorsitzende des Aufsichtsrats sein. Der Aufsichtsratsvorsitzende sollte hingegen Vorsitzender der Ausschüsse sein, die u.a. für die Vorbereitung von Verträgen und Vergütungen der Geschäftsleitungsmitglieder – Personalausschuss – und für die Vorbereitungen der Aufsichtsratssitzungen zuständig sind.
7. Bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist darauf zu achten, dass dem Aufsichtsrat jederzeit Mitglieder angehören, die über die für ihre Aufgabe erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sind; Dabei soll auch auf potenzielle Interessenkonflikte und eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder sowie auf Vielfalt (Diversity) geachtet werden. Mindestens ein Aufsichtsratsmitglied sollte über vertiefte Kenntnisse im Bereich Finanz- und Rechnungswesen verfügen; hierzu Anlage 2 der Beteiligungshinweise. Die Bestellung von ehemaligen Mitgliedern von Geschäftsleitungen vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Ende ihrer Bestellung sollte die Ausnahme sein und ist zu begründen.
8. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei Wettbewerbern des Unternehmens ausüben.
9. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat darauf zu achten, dass ihm für die Wahrnehmung seines Mandats genügend Zeit zur Verfügung steht. Es soll daher auch nicht mehr als insgesamt 10 Aufsichtsratsmandate (dies umfasst auch Mandate in Anstalten des öffentlichen Rechts) ausüben, wobei eine Tätigkeit als Aufsichtsratsvorsitzender doppelt zählt. Ist ein Aufsichtsratsmitglied zugleich Geschäftsführer eines Unternehmens, ist die Höchstzahl der von ihm ausgeübten Aufsichtsratsmandate auf 5 zu begrenzen.
10. Die Mitglieder des Aufsichtsrates nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr. Dabei sollen sie von der Gesellschaft angemessen unterstützt werden.
11. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung oder in der Satzung festgelegt. Bei der Angemessenheitsbeurteilung für die Vergütung soll die wirtschaftliche Lage des Unternehmens beachtet werden.
12. Eine D&O-Versicherung für Mitglieder von Aufsichtsorganen sollte nur von Unternehmen abgeschlossen werden, die erhöhten unternehmerischen und/oder betrieblichen Risiken ausgesetzt ist. Die Entscheidung und ihre Begründung insbesondere zur Zweckmäßigkeit einer D&O Versicherung sollen dokumentiert werden.

13. Schließt die Gesellschaft eine D&O-Versicherung für die Aufsichtsorgane ab, so soll ein Selbstbehalt von mindestens 10% des Schadens, aber nur bis mindestens zur Höhe von 25% der jährlichen Vergütung des Mitglieds vereinbart werden. Soweit für die Überwachungstätigkeit keine oder eine geringe Vergütung gezahlt wird, kann ein geringerer Selbstbehalt vereinbart oder darauf verzichtet werden.
14. Der Aufsichtsrat soll die zwischen ihm und der Geschäftsleitung beabsichtigte jährliche Zielvereinbarung dem Gesellschafter zur Beurteilung einschließlich der vorgesehenen Gehaltsstruktur von Fixum und variablen Bestandteilen vorlegen.
15. Im Bericht des Aufsichtsrats an die Gesellschafter soll vermerkt werden, wenn Aufsichtsratsmitglieder in einem Geschäftsjahr weniger als an der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats/der Ausschüsse teilgenommen haben.
16. Der Aufsichtsrat soll regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit überprüfen.

IV. Interessenkonflikte

1. Die Mitglieder der Geschäftsleitung unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot. Weder sie noch Beschäftigte des Unternehmens dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten un gerechtfertigte Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsleitung sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Kein Mitglied darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen, Vorteile aus den Geschäften des Unternehmens ziehen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
3. Jedes Mitglied der Geschäftsleitung hat Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen zu legen und die anderen Mitglieder der Geschäftsleitung hierüber zu informieren.

Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Dritten entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen zu legen. Dies gilt auch, wenn schon der Anschein eines Interessenkonfliktes besteht.

4. Der Aufsichtsrat soll in seinem Bericht an die Gesellschafterversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds oder eines Mitglieds der Geschäftsleitung sollen zur Beendigung des Mandats bzw. bei einem Mitglied der Geschäftsleitung zur Beendigung der Bestellung führen.
5. Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen und Mitgliedern der Geschäftsleitung, ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen sind zu vermeiden. Ausnahmen kann der Aufsichtsrat nach Vorlage der Gründe und unter Wahrung der branchenüblichen Standards zulassen. Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge oder andere Geschäfte eines Aufsichtsratsmitglieds mit dem Unternehmen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat sollte Verfahrensregeln für den Einzelfall festlegen.

6. Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate außerhalb des Unternehmens, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates übernehmen.
7. Die Gewährung von Krediten des Unternehmens an Mitglieder der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats sowie an ihre Angehörigen soll grundsätzlich nicht erfolgen es sei denn, die Kreditgewährung gehört zum Gegenstand des Unternehmens. Ausnahmen kann der Aufsichtsrat zulassen.

V. Transparenz

1. Die Geschäftsleitung hat neue Tatsachen, die im Tätigkeitsbereich des Unternehmens eingetreten und nicht öffentlich bekannt sind, unverzüglich dem Aufsichtsrat und dem Gesellschafter mitzuteilen, wenn sie wegen der Auswirkungen auf die Vermögens- und Finanzlage oder auf den allgemeinen Geschäftsverlauf geeignet sind, die Jahresplanung des Unternehmens erheblich zu beeinflussen bzw. sich entsprechend auf die Mittel- und Langfristplanung auswirken können.
2. Für jedes namentlich benannte Mitglied aller Organe des Unternehmens *sollen* (bzw. in Bezug auf Anstalten des öffentlichen Rechts *müssen*) die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge, jeweils einzeln aufgegliedert nach festen und variablen Bestandteilen und Auflistung der Einzelbestandteile (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, vertragliche Vereinbarungen über Ruhegehälter), im Anhang zum Jahresabschluss oder an anderer geeigneter Stelle angegeben und auf ihrer Internetseite veröffentlicht werden, Dies gilt auch für Abfindungen, gewährte Zulagen und Kredite.

Die auf Veranlassung des Landes Berlin gewählten oder entsandten Mitglieder der Aufsichtsorgane wirken darauf hin, dass jedes Mitglied der Geschäftsleitung einer Offenlegung der Bezüge in der beschriebenen Art zustimmt. Die Geschäftsleitung soll die schriftlichen Einverständniserklärungen sämtlicher Mitglieder des Aufsichtsorgans im Hinblick auf eine Offenlegung einholen.

Der Anhang des Jahresabschlusses soll in entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 285 Satz 1 Nr. 9 Buchstabe a Satz 5 bis 9 des Handelsgesetzbuches [in der Fassung gültig bis zum 04.08.2009] für börsennotierte Gesellschaften aufgestellt und geprüft werden.

3. Die Gesellschaft soll nicht mehr aktuelle Entsprechenserklärungen zum Kodex fünf Jahre lang auf ihrer Internetseite zugänglich halten.
4. Von der Gesellschaft veröffentlichte Informationen über das Unternehmen sollen, soweit sie keine Geschäftsgeheimnisse bergen oder die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens beeinträchtigen auch über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich sein.

VI. Rechnungslegung

1. Der Gesellschafter ist während des Geschäftsjahres durch Zwischenberichte (Quartalsberichte) zu unterrichten. Der Jahresabschluss und die Zwischenberichte sind unter Beachtung der rechtlich anerkannten Rechnungslegungsgrundsätze aufzustellen. Bei Immobilienunternehmen sind die Bewertungsmethoden, sowie bei deren Änderungen die Gründe, im Anhang des Jahresabschlusses zu erläutern; Geschäftsbericht oder Anhang sollten auch die Marktwerte - einschl. der ange-

wandten Bewertungsmethode - angeben. Zwischenberichte sollen vom Aufsichtsrat oder seinem Prüfungsausschuss mit der Geschäftsleitung erörtert werden.

2. Der Jahresabschluss wird von der Geschäftsleitung aufgestellt und vom Abschlussprüfer sowie vom Aufsichtsrat geprüft. Der Jahresabschluss soll binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums, dem Gesellschafter vorliegen
3. Der Jahresabschluss muss, der Zwischenbericht soll eine Liste von Beteiligungsunternehmen der Gesellschaft enthalten. Anzugeben sind: (i) Name und Sitz der Gesellschaft, (ii) Namen und Beteiligungshöhen der Gesellschafter, (iii) Höhe des Eigenkapitals, (iv) Ergebnis des letzten Geschäftsjahres, (v) Angabe, ob die Stimmrechte den Beteiligungshöhen entsprechen.

VII. Abschlussprüfung

1. Vor Unterbreitung des Wahlvorschlags für den Abschlussprüfer soll der Aufsichtsrat bzw. der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats eine Erklärung des vorgesehenen Prüfers einholen, ob und gegebenenfalls welche beruflichen, finanziellen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Prüfer, seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können. Die Erklärung soll sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das laufende/folgende Geschäftsjahr bereits vertraglich vereinbart oder in Aussicht gestellt sind.

Der Abschlussprüfer ist aufzufordern, unverzüglich den Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterrichten, wenn Befangenheitsgründe entstehen bzw. bereits entstanden sind und nicht unverzüglich beseitigt werden können.

2. Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfauftrag und trifft mit ihm die Honorarvereinbarung.
3. Mit dem Abschlussprüfer ist zu vereinbaren, dass der Aufsichtsrat über alle wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich unterrichtet wird, die sich während der Abschlussprüfung ergeben.

Der Abschlussprüfer hat den Aufsichtsrat unverzüglich zu informieren bzw. im Prüfungsbericht zu vermerken, wenn er bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von Geschäftsleitung und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum Berliner Corporate Governance Kodex ergeben.

4. Der Abschlussprüfer hat an den Beratungen des Aufsichtsrats über den Jahresabschluss teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung zu berichten.

**Anlage 5 der Beteiligungshinweise
Zielbilder**

Stand: 15.12.2015

Aufgrund von weiteren, früheren Änderungen – auch aus anderem Anlass – wird auf eine Vergleichsversion verzichtet

Senatsverwaltung für Finanzen



Unternehmen/Konzern
Zielbild für das Geschäftsjahr

A. Allgemeine Informationen zum Unternehmen

- 1. Fachverwaltung
- 2. Stammkapital
- 3. Geschäftsanteile, davon
 - a) des Landes Berlin in %
 - b) weitere Gesellschafter in %

4. Ausgewählte (i.d.R. aus dem Haushaltsplan direkt zu ersehende) Auswirkungen auf den Landeshaushalt in T€

vom / an das Land	2010	2011	2012	2013	Plan 2014	Plan 2015
institutionelle Zuwendungen / Zuschüsse						
Projektförderung						
Sonstiges ¹						
Zahlungen des Gesellschafters ²						
Ausschüttungen ³ und sonstige Zahlungen ⁴ an den Gesellschafter						

5. Welche – für das Land Berlin mittelbaren – Beteiligungen hält die Gesellschaft selbst?

¹ Z.B. Wohnungsbaufördermittel, Fördermittel nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht, Investitionszuschüsse

² Z.B. Eigenkapitalzuführungen, Verlustabdeckungen, Gewährung von Gesellschafterdarlehen, ...

³ Jeweils aus dem Vorjahresgeschäftsjahr des Unternehmens / Konzerns

⁴ Z.B. Schuldendienst für Gesellschafterdarlehen, ...

B. Beteiligungsprüfung nach § 65 LHO**6. Gegenstand des Unternehmens laut Gesellschaftsvertrag / Satzung****7. Ist – mit welchen Ergebnissen – geprüft worden, ob**

- a) der Gegenstand des Unternehmens noch zutreffend ist oder neu gefasst werden sollte (ggf. Text der Neufassung)?

- b) die Beteiligungen (vgl. 5.) dem Gegenstand des Unternehmens entsprechen?

8. Gründe für die Beteiligung des Landes Berlin an der Gesellschaft?

9. a) Mit welchen Ergebnissen wurde geprüft, ob gem. § 65 Abs. 1 Nr. 1 LHO i.V.m. Nr. 5 AV § 65 LHO ein wichtiges Interesse Berlins an der Beteiligung fortbesteht und sich der von Berlin angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt?

- b) Wurde dabei die Option einer Voll- oder Teilprivatisierung bzw. einer Betriebsaufgabe geprüft, sind die Vor- und Nachteile einer Privatisierung bzw. einer Betriebsaufgabe gegeneinander abgewogen worden und mit welchem Ergebnis?

10. Welche Risiken bestehen für das Land Berlin (aus fachlicher und wirtschaftlicher Sicht)

- a) bei Aufrechterhaltung der Beteiligung?

- b) bei Aufgabe der Beteiligung bzw. bei Einstellung des Geschäftsbetriebs?

C. Zielbild

11. Welche Ziele verfolgt das Land Berlin mit dieser Beteiligung?

a) kurzfristig (Zeitraum bis 1 Jahr)

--

b) mittelfristig (Zeitraum bis 5 Jahre)

--

12. Welche Zielmarken wurden konkret gesetzt?

a) fachlich: Wie wird die Erreichung der fachpolitischen Zielmarken⁵ konkret gemessen (Indikatoren, Kennziffern etc.)?

Fachpolitische Zielmarken	Ist 2013	Plan 2014	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018

⁵ Die fachpolitischen Zielmarken umfassen sowohl leistungsbezogene Ziele (z.B. hinsichtlich Mengen, Preisen, Qualitäten, Programmen, Zusatzleistungen etc. der angebotenen Güter und Dienstleistungen) als auch politische Ziele (z.B. struktur-, standort-, sozial-, konjunktur-, wettbewerbs-, arbeitsmarkt-, ausbildungs-, integrations-, diversity-, interkulturelle-, gleichstellungs- und umweltpolitische Ziele). Bitte beachten Sie zu dieser Frage die in den Ausfüllhinweisen enthaltene Liste der gesellschaftspolitischen Ziele, die zum Teil verpflichtend sind.

b) wirtschaftlich: Welche Ziele verfolgt das Land Berlin im Hinblick auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Beteiligungsunternehmens (einzugehen ist mindestens auf die absolute Höhe des Eigenkapitals, auf die Liquidität 2. Grades⁶, auf die absolute Höhe der Verbindlichkeiten, auf das Jahresergebnis und ggf. auf die Eigenwirtschaftlichkeit⁷ sowie auf etwaige weitere branchentypische, aus der Rechnungslegung ableitbare Kennzahlen des Unternehmens)?

Ziele im Hinblick auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	Ist 2013	Plan 2014	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018
Eigenkapital in T€						
Liquidität 2. Grades in %						
Verbindlichkeiten in T€						
Jahresergebnis in T€						
Eigenwirtschaftlichkeit in %						
unternehmensindividuelle Kennzahlen						

c) fiskalisch: Welche fiskalischen Ziele hinsichtlich Ausschüttungshöhe bzw. Zuführungshöhe verfolgt das Land Berlin mit dieser Beteiligung?

Fiskalische Ziele	Ist 2013	Plan 2014	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018
Ausschüttungshöhe in T€						
Zuführungen Land Berlin ⁸ in T€						

13. Wie – und mit welcher Frequenz und durch wen – sollen diese Zielmarken konkret hinsichtlich ihres Erfüllungsgrades geprüft werden?

14. Welche Maßnahmen zur Umsetzung des Berliner Corporate Governance Kodex – insbesondere zum Thema Compliance – sind vorgesehen?

15. Wie ist eine Umsetzung des Zielbildes in die Unternehmensplanung vorgesehen?

⁶ Definition s. Erläuterungen.

⁷ Definition s. Erläuterungen.

⁸ Es sind lediglich die vom Land Berlin gewährten Zuführungen zu erfassen, nicht jedoch jene, die von anderen Gebietskörperschaften gewährt werden. „Zuführungen Land Berlin“ sind Zahlungen des Landes Berlin an Beteiligungsunternehmen ohne Leistungen aus marktüblichen Verträgen, wie sie auch beliebige Dritte schließen würden.